Stand: 23.02.2026 05:01:37

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/17218

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/17218 vom 15.07.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 88 vom 20.07.2021
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/19357 des VF vom 02.12.2021
4. Beschluss des Plenums 18/19457 vom 07.12.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 99 vom 07.12.2021
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2021

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 15.07.2021 **Drucksache** 18/**17218**

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Ilse Aigner, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tobias Reiß, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Martin Bachhuber, Volker Bauer, Jürgen Baumgärtner, Barbara Becker, Eric Beißwenger, Markus Blume, Alfons Brandl, Robert Brannekämper, Gudrun Brendel-Fischer, Alex Dorow, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Matthias Enghuber, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Karl Freller, Max Gibis, Alfred Grob, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Petra Högl, Dr. Gerhard Hopp, Dr. Martin Huber, Dr. Marcel Huber, Thomas Huber, Andreas Jäckel, Sandro Kirchner, Jochen Kohler, Harald Kühn, Manfred Ländner, Dr. Petra Loibl, Dr. Beate Merk, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Franz Josef Pschierer, Helmut Radlmeier, Barbara Regitz, Dr. Franz Rieger, Berthold Rüth, Andreas Schalk, Ulrike Scharf, Josef Schmid, Martin Schöffel, Angelika Schorer, Thorsten Schwab, Dr. Harald Schwartz, Bernhard Seidenath, Dr. Ludwig Spaenle, Klaus Steiner, Sylvia Stierstorfer, Klaus Stöttner, Karl Straub, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko, Steffen Vogel, Martin Wagle, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Ernst Weidenbusch, Georg Winter, Josef Zellmeier** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Florian Siekmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und **Fraktion (SPD)**,

Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach und **Fraktion (FDP)**

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger ist das Fundament der Demokratie und des Parlamentarismus. Bereits der Verdacht, dass Mitglieder des Bayerischen Landtags ihr Mandat missbrauchen, um eigene finanzielle Interessen zu verfolgen, kann das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit der Abgeordneten und die Integrität des Bayerischen Landtags erschüttern oder gar untergraben. Auch ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die Unabhängigkeit der Abgeordneten gewahrt bleibt. Dazu gehört die Möglichkeit, auch neben dem Mandat eine weitere Tätigkeit gegen Entgelt fortzuführen oder auszuüben, denn dies schützt die Abgeordneten vor Abhängigkeiten gegenüber ihrer Partei oder aufstellenden Gruppierung. Andererseits muss es dem Abgeordneten möglich sein, neben seinem Mandat eine weitere Berufstätigkeit gegen Entgelt auszuüben. Dies stärkt die Unabhängigkeit des Abgeordneten auch gegenüber seiner politischen Gruppierung. Diese Möglichkeiten sind aber dort einzuschränken, wo

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

die Gefahr oder der Anschein von Interessenkollisionen zwischen Mandat und Berufstätigkeit entsteht. Dies betrifft neben der Berufsausübung auch die Beteiligung an wirtschaftlich tätigen Unternehmen und Organisationen. Hier soll durch gezielte Tätigkeitsverbote sowie Anzeige- und Transparenzpflichten möglichen Interessenkonflikten vorgebeugt werden. Die Verwaltung von eigenem Vermögen bleibt als Bereich der privaten Lebensführung grundsätzlich unberührt. Allerdings soll über Anzeige und Transparenzpflichten möglichen Interessenkonflikten in Bezug auf Beteiligungen vorgebeugt werden.

Auch die Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO – Groupe d'États contre la Corruption) hat in ihrem Umsetzungsbericht in Bezug auf die Korruptionsprävention bei Abgeordneten in Deutschland empfohlen, die Transparenz des parlamentarischen Verfahrens weiter zu verbessern.

B Lösung

Die bisher untergesetzlichen Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags werden ergänzt und in einen eigenen Teil des Bayerischen Abgeordnetengesetzes überführt. Hierdurch werden sämtliche Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags rechtssicher in einem formellen Gesetz verankert. Die Regelungen im Bayerischen Abgeordnetengesetz werden durch Ausführungsbestimmungen, die der Ältestenrat des Bayerischen Landtags erlässt, konkretisiert. Ziel des Gesetzes ist es, durch gezielte Verbesserungen der bestehenden Regelungen aber auch durch die Einführung von neuen Vorschriften Interessenkonflikte künftig zu vermeiden, um die Freiheit des Abgeordnetenmandats zu schützen und verlorenes Vertrauen in die parlamentarische Arbeit zurückzugewinnen. Um dem berechtigten Interesse der Bevölkerung nach mehr Transparenz im Parlament Rechnung zu tragen, sollen außerdem die Regeln über die Anzeige und Veröffentlichung von Tätigkeiten und Einkommen von Abgeordneten klarer gefasst und verschärft werden.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu folgende Maßnahmen vor:

– Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung (Lobbytätigkeit) für Dritte. Ehrenamtliche Tätigkeiten gegen Aufwandsentschädigung, etwa im Vorstand eines Vereins oder in einem kommunalen Ehrenamt bleiben erlaubt.

– Einschränkung der entgeltlichen Besorgung fremder Angelegenheiten gegenüber den obersten und höheren Landesbehörden des Freistaates Bayern, um die Vermischung und den Anschein einer Vermischung privater monetärer Interessen mit Interessen im Bereich der Mandatswahrnehmung auszuschließen.

– Entgeltliche Immobiliengeschäfte und die Vermittlung von Waren und Dienstleistungen für Dritte werden gegenüber der öffentlichen Hand untersagt, denn hier liegt der Anschein einer Interessenverquickung besonders nahe.

– Honorare für Vorträge und Reden im unmittelbaren Zusammenhang mit der parlamentarischen Tätigkeit werden untersagt.

– Beteiligungen sowohl an Kapitalgesellschaften als auch an Personengesellschaften sind künftig bereits ab drei Prozent (bislang: 25 Prozent) der Gesellschaftsanteile anzeigepflichtig.

– Anzeigepflichtige Einkünfte aus Nebentätigkeiten und Unternehmensbeteiligungen werden betragsgenau und ab dem ersten Euro veröffentlicht.

– Die Annahme von Geldspenden durch Abgeordnete wird untersagt.

– Verstöße werden mit einem Ordnungsgeld sanktioniert. Unzulässige Entgelte, geldwerte Zuwendungen, Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Freistaates Bayern zuzuführen.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D) Kosten

Dem Landtag entstehen für die Anwendung der erweiterten Anzeige- und Veröffentlichungspflichten im Bayerischen Abgeordnetengesetz Verwaltungsaufwand und Kosten. Die genaue Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden, da sie von der Frage abhängen, wie viele Anzeigen zu entgeltlichen Nebentätigkeiten künftig anfallen. Mit Blick auf die Vorgaben des Art. 79 der Bayerischen Verfassung (BV) ist davon auszugehen, dass die Kosten aus den bisherigen Haushaltsansätzen des Landtags gedeckt werden können.

Bayerischer Landtag
18. Wahlperiode
Drucksache 18/**17218**
15.07.2021

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Das Bayerische Abgeordnetengesetz (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des zweiten Teils wird gestrichen.
2. Art. 4a wird aufgehoben.
3. In der Überschrift des dritten Teils wird das Wort „Dritter“ durch das Wort „Zweiter“ ersetzt.
4. Nach Art. 27 wird folgender dritter Teil eingefügt:

„Dritter Teil

Verhaltensregeln für Mitglieder des Bayerischen Landtags

Art. 28

Ausübung des Mandats

(1) [1]Im Rahmen der verfassungsrechtlich bei Wahrnehmung und Ausübung des Abgeordnetenmandats garantierten Freiheit steht die Ausübung des Mandats im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Bayerischen Landtags. [2]Unbeschadet dieser Verpflichtung sind entgeltliche Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig. [3]Die Tätigkeit als Mitglied, als Beauftragte oder als Beauftragter der Staatsregierung sowie das Recht zur bloßen Verwaltung eigenen Vermögens bleiben unberührt.

(2) [1]Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Bayerischen Landtags keine anderen als die im Gesetz vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. [2]Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bayerischen Landtag erwartet wird. [3]Die Gewährung von Funktionszulagen durch die Fraktionen bleibt unberührt.

(3) Werbende Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

Art. 29

Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte bei der Normsetzung

(1) [1]Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen keine entgeltliche Interessenvertretung für Dritte gegenüber den Organen und Behörden des Freistaates Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese im übertragenen Wirkungskreis tätig werden, sowie den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese unmittelbar der Fachaufsicht der obersten Landesbehörden unterstehen, betreiben. [2]Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf die Ausarbeitung oder Beratung

von Gesetzen oder sonstigen parlamentarischen Initiativen, Verordnungen, Satzungen, Allgemeinverfügungen und Verwaltungsvorschriften der in Satz 1 genannten Stellen.

(2) [1]Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen an keiner Personen- oder Kapitalgesellschaft oder anderen juristischen Person oder Personenmehrheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die überwiegend Interessenvertretung im Sinne von Abs. 1 Satz 2 betreibt, beteiligt sein. [2]Mitglieder des Bayerischen Landtags, die an anderen als in Satz 1 genannten Personen- oder Kapitalgesellschaften beteiligt sind, haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats, die bei Übernahme oder Ausübung der Interessenvertretung durch die Gesellschaft auftreten können, vermieden werden. [3]Satz 2 gilt entsprechend für die Beschäftigung von Mitgliedern des Bayerischen Landtags im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.

(3) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstand für Verbände, Vereine und als Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft bleibt unberührt.

Art. 30

Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte in Einzelangelegenheiten

(1) [1]Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen gegen Entgelt keine fremden Angelegenheiten gegenüber

1. den obersten Landesbehörden des Freistaates Bayern und deren unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. den höheren Landesbehörden, sofern diese im konkreten Einzelfall nicht Einspruchs-, Widerspruchs- oder Bußgeldbehörde sind,
3. den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese unmittelbar der Fachaufsicht der obersten Landesbehörden unterstehen, und
4. Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen der Freistaat Bayern mehr als 25 % der Anteile hält,

besorgen. [2]Dies gilt nicht für Besorgung fremder Angelegenheiten gegenüber den Organen der Rechtspflege sowie den unabhängigen Behörden des Freistaates Bayern.

(2) Soweit die Besorgung fremder Angelegenheiten nach diesem Artikel zulässig ist, ist sie der Präsidentin oder dem Präsidenten gemäß Art. 34 Abs. 3 bis 5 anzuzeigen und gemäß Art. 35 zu veröffentlichen.

Art. 31

Verbot der entgeltlichen Mitwirkung an Geschäften Dritter

(1) [1]Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen gegen Entgelt für Dritte keine Geschäfte mit den in Art. 29 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen sowie mit Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen der Freistaat Bayern mehr als 25 % der Anteile hält, anbahnen, vermitteln, abschließen oder abwickeln. [2]Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die den Erwerb, die Veräußerung, die Vermietung, die Verpachtung sowie die Belastung von Immobilien oder den Erwerb und die Veräußerung von Waren und Dienstleistungen zum Gegenstand haben. [3]Dies gilt auch für die entgeltliche Beratung bei der Gestaltung solcher Geschäfte. [4]Für Geschäfte von Kapitalgesellschaften, deren Anteile vollständig vom Mitglied des Bayerischen Landtags gehalten werden, gilt Art. 32.

(2) [1]Mitglieder des Bayerischen Landtags, die an Personen- oder Kapitalgesellschaften oder anderen juristischen Personen und Personenmehrheiten unabhängig von ihrer Rechtsform anteilig beteiligt sind, die Geschäfte nach Abs. 1 Satz 1 anbahnen, vermitteln, abschließen oder abwickeln, haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats, die bei Übernahme oder Durchführung dieser Geschäfte durch die Gesellschaft auftreten können, vermieden werden. [2]Satz 1 gilt entsprechend auch für die Beschäftigung von Mitgliedern des Bayerischen Landtags im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.

Art. 32

Verbot eigener Geschäfte

(1)[1]Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen mit den in Art. 29 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen sowie mit Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen der Freistaat Bayern mehr als 25 % der Anteile hält, keine Geschäfte auf eigene Rechnung anbahnen, abschließen oder abwickeln. [2]Dies gilt nicht für

1. die Teilnahme an Ausschreibungs- und Vergabeverfahren und darauf gründenden Rechtsgeschäfte,
2. die Abwicklung von vor Beginn des Landtagsmandats abgeschlossenen Verträgen,
3. Rechtsgeschäfte, deren Geschäftswert im Einzelfall oder insgesamt im Kalenderjahr den Betrag von 10 000 Euro nicht übersteigen,
4. Rechtsgeschäfte, die vom Präsidium des Bayerischen Landtags genehmigt werden.

[3]Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte von Kapitalgesellschaften, deren Anteile vollständig vom Mitglied des Bayerischen Landtags gehalten werden.

(2) Soweit Rechtsgeschäfte nach Abs. 1 Satz 2 zulässig sind, sind sie der Präsidentin oder dem Präsidenten gemäß Art. 34 Abs. 3 bis 5 anzuzeigen und gemäß Art. 35 zu veröffentlichen.

Art. 33

Vortragstätigkeit

Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen für Vorträge und Reden, die im Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehen, kein Entgelt oder andere als die in Art. 36 zugelassenen geldwerten Zuwendungen annehmen.

Art. 34

Anzeigepflichten

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag schriftlich anzuzeigen:

1. die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit einschließlich eines bestehenden gesetzlichen Rückkehrrechts etwa in ein Amt des öffentlichen Dienstes oder eine andere unselbstständige Tätigkeit für den Fall des Ausscheidens aus dem Bayerischen Landtag;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags ist zusätzlich verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten, Verträge und Beteiligungen, die während der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden oder wirksam sind, anzuzeigen:

1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden; darunter fallen insbesondere die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter- und publizistische Tätigkeiten; die Anzeigepflicht entfällt für die Tätigkeit als Mitglied der Staatsregierung;

2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbands oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;
5. das Bestehen oder der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bayerischen Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
6. das Bestehen oder der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bayerischen Landtags nach Beendigung der Mitgliedschaft ein Rückkehrrecht in ein früheres Anstellungsverhältnis eingeräumt werden soll;
7. Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, wenn diese mehr als 3 % betragen; im Falle einer anzeigepflichtigen Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft sind auch die Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft anzuzeigen, soweit diese jeweils mehr als 3 % betragen;
8. eingeräumte Aktienoptionen, unabhängig davon, ob sie selbstständig handelbar sind oder einen quantifizierbaren Vermögenswert haben oder vergleichbare Finanzinstrumente, die als Gegenleistung für eine Tätigkeit gewährt werden.

(3) [1]Bei einer Tätigkeit, einem Vertrag oder einer Beteiligung, die nach Abs. 2 anzeigepflichtig sind, sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation sowie die genaue Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben. [2]Einzelne Einkünfte, die den Betrag von 1 000 Euro nicht übersteigen, können zum Ende eines Quartals gesammelt angezeigt werden. [3]Vertragspartner von Freiberuflern und Selbstständigen sind nur anzuzeigen, soweit einzelne Einkünfte aus der Vertragsbeziehung mit einem Vertragspartner den Betrag von 1 000 Euro übersteigen. [4]Zugrunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen, wobei insbesondere eigene Aufwendungen, Werbungskosten und sonstige Kosten aller Art unberücksichtigt bleiben. [5]Die Höhe der Einkünfte aus einer Tätigkeit bezeichnet nicht das zu versteuernde Einkommen. [6]Soweit die Einkünfte aus Umsatzerlösen bestehen, kann anstatt der Bruttobeträge der Gewinn vor Steuern angezeigt werden. [7]Bei Nichtselbstständigen ist das Bruttogehalt maßgeblich.

(4) [1]Die Anzeigepflicht nach Abs. 2 umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied des Bayerischen Landtags gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder gesetzliche Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. [2]Beruft sich ein Mitglied des Bayerischen Landtags auf ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht oder eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht, ist statt der Angaben zum Auftraggeber die Art der Tätigkeit sowie eine konkrete Branchenbezeichnung anzugeben. [3]Die Pflicht zur Angabe der Branche gilt nicht, wenn das Mitglied des Bayerischen Landtags glaubhaft macht, dass die Branchenbezeichnung den Vertragspartner identifizieren würde.

(5) [1]Die Anzeigen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. [2]Für die Mitteilung anzeigepflichtiger Einkünfte ist der späteste Zeitpunkt für den Beginn dieser Frist der Tag des Zuflusses der Einkünfte.

Art. 35

Veröffentlichung

(1) [1]Die Angaben gemäß Art. 34 Abs. 1 bis 4 werden mit Ausnahme der Angabe zu den einzelnen Vertragspartnern gemäß Art. 34 Abs. 3 Satz 3 auf der Internetseite des Bayerischen Landtags veröffentlicht. [2]Regelmäßige monatliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet.

(2) [1]Das Präsidium des Bayerischen Landtags kann dem Mitglied des Bayerischen Landtags auf Antrag gestatten, einzelne Einkünfte abweichend zu der Regelung in Abs. 1 Satz 1 zu veröffentlichen, wenn durch die Veröffentlichung der genauen Höhe der einzelnen Einkünfte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Mitglieds des Bayerischen Landtags oder eines Dritten beeinträchtigt werden und dem Mitglied des Bayerischen Landtags oder Dritten dadurch ein erheblicher Wettbewerbsnachteil droht. [2]Die Beeinträchtigung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie der dadurch drohende Wettbewerbsnachteil sind gegenüber dem Präsidium glaubhaft zu machen. [3]Über die Art und Weise der zu Abs. 1 Satz 1 abweichenden Veröffentlichung, entscheidet das Präsidium anhand der Umstände des Einzelfalls.

Art. 36

Spenden und geldwerte Zuwendungen

(1) [1]Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen keine Geldspenden, die ihnen für ihre politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, annehmen. [2]Parteispenden nach dem Parteiengesetz bleiben hiervon unberührt.

(2) [1]Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Bayerischen Landtags gewährt wird und durch die Annahme der Anschein eines Interessenkonfliktes nicht ausgeschlossen ist. [2]Geldwerte Zuwendungen

1. aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,
2. zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Bayerischen Landtags oder seiner Fraktionen oder als Repräsentantin oder Repräsentant des Bayerischen Landtags

dürfen von Mitgliedern des Bayerischen Landtags angenommen werden, solange sie sozialadäquat sind oder einen Wert von 200 Euro nicht übersteigen.

(3) [1]Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Bayerischen Landtags als Gastgeschenk oder aus einem konkreten Anlass in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden, wenn sie nicht sozialadäquat sind oder einen Wert von 200 Euro übersteigen. [2]Das Mitglied des Bayerischen Landtags kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Staatsoberkasse Bayern zu behalten.

Art. 37

Interessenkollision im Ausschuss

Mitglieder des Bayerischen Landtags, die entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt sind, der in einem Ausschuss des Bayerischen Landtags zur Beratung ansteht, haben als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen.

Art. 38

Rückfrage und missbräuchliche Gestaltungen

(1) [1]In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Bayerischen Landtags verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten nach diesen Verhaltensregeln zu vergewissern. [2]Die Präsidentin

oder der Präsident hat entsprechende Anfragen des Mitglieds des Bayerischen Landtags in Schrift- oder Textform zu beantworten.

(2) Die Vorschriften dieses Teils finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

Art. 39

Sanktionen

(1) [1]Bei Verstößen gegen die Vorschriften dieses Teils kann das Präsidium des Bayerischen Landtags ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. [2]Die Präsidentin oder der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend.

(2) [1]Nach diesem Teil unzulässige Entgelte, Zuwendungen, Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Freistaates Bayern zuzuführen, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. [2]Der Anspruch auf Zuführung in den Haushalt des Freistaates Bayern wird durch ein Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag nicht berührt.

Art. 40

Ausführungsbestimmungen

Der Ältestenrat des Bayerischen Landtags erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere über

1. den weiteren Inhalt und Umfang der Anzeige- und Veröffentlichungspflichten,
2. die Annahme, Anzeige und Aushändigung von geldwerten Zuwendungen,
3. das Verfahren zur Genehmigung von Eigengeschäften gemäß Art. 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4,
4. das Verfahren zur Genehmigung einer Veröffentlichung nach Art. 35 Abs. 2 und
5. das Verfahren bei Verstößen gegen die Vorschriften des dritten Teils dieses Gesetzes.“

5. Die bisherigen Art. 28 bis 30 werden die Art. 41 bis 43.
6. Der bisherige Art. 31 wird Art. 44 und in Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 30 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 43 Abs. 1“ ersetzt.
7. Der bisherige Art. 32 wird Art. 45 und in Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Angabe „Art. 31“ jeweils durch die Angabe „Art. 44“ ersetzt.
8. Die bisherigen Art. 33 und 34 werden die Art. 46 und 47.
9. Der bisherige Art. 35 wird Art. 48 und in Abs. 3 wird die Angabe „Art. 31“ durch die Angabe „Art. 44“ ersetzt.
10. Der bisherige Art. 36 wird Art. 49 und wie folgt geändert:
    a) In Abs. 1 werden die Wörter „Art. 30 bis 32 und 34“ durch die Wörter „Art. 43 bis 45 und 47“ ersetzt.
    b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 29 bis 35“ durch die Angabe „Art. 42 bis 48“ ersetzt.
11. Der bisherige Art. 37 wird Art. 50 und in Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 30 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 43 Abs. 1“ ersetzt.
12. Die bisherigen Art. 38 bis 43 werden die Art. 51 bis 56.
13. Der bisherige Art. 43a wird Art. 57 und in Abs. 7 wird die Angabe „Art. 43b“ durch die Angabe „Art. 58“ ersetzt.
14. Der bisherige Art. 43b wird Art. 58 und in Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 38 Abs. 5“ durch die Angabe „51 Abs. 5“ ersetzt.
15. Der bisherige Art. 43c wird Art. 59.

16. Der bisherige Art. 43d wird Art. 60 und in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 43b“ jeweils durch die Angabe „Art. 58“ ersetzt.
17. Der bisherige Art. 43e wird Art. 61.
18. Nach Art. 61 wird folgender Art. 62 eingefügt:

„Art. 62

Übergangsregelung für vor dem ***[hier einsetzen: Inkrafttreten des Gesetzes]*** begonnene Tätigkeiten, Evaluation

(1) [1]Nach Art. 29 bis 33 unzulässige Tätigkeiten, die vor dem ***[hier einsetzen: Inkrafttreten des Gesetzes]*** begonnen wurden, dürfen in Bezug auf einen einzelnen Lebenssachverhalt oder ein einzelnes Geschäft abgeschlossen werden. [2]Nach Art. 29 bis 33 unzulässige Dauerschuldverhältnisse, die vor dem ***[hier einsetzen: Inkrafttreten des Gesetzes]*** begründet wurden, sind im Rahmen der vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Vorgaben zu beenden.

(2) Die Anwendung des dritten Teils dieses Gesetzes ist zum Ende des Jahres 2024 zu evaluieren.“

19. Der bisherige Art. 44 wird Art. 63.

§ 2
Weitere Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

In Art. 38 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird das Wort „Erhöhung“ durch das Wort „Veränderung“ ersetzt.

§ 3
Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) In Art. 41 Abs. 2 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 28 BayAbgG“ durch die Angabe „Art. 41 BayAbgG“ ersetzt.

(2) Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 93 Abs. 5 werden die Wörter „Art. 28 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“ durch die Wörter „Art. 41 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG)“ersetzt.
2. Art. 94 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Wörter „Art. 30 bis 34, 35 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“ durch die Wörter „Art. 43 bis 47, 48 Abs. 1 bis 3 BayAbgG“ ersetzt.
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 3 werden die Wörter „des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“ durch die Angabe „BayAbgG“ ersetzt.
      bb) In Satz 4 werden die Wörter „Art. 32 Abs. 1, 3 und 4 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“ durch die Angabe „Art. 45 Abs. 1, 3 und 4 BayAbgG“ ersetzt.

(3) Das Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz (BayRiStAG) vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118, BayRS 301-1-J), das zuletzt durch § 1 Abs. 290 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. In Art. 2 Abs. 2 werden die Wörter „Art. 30 bis 32 und 34“ durch die Wörter „Art. 43 bis 45 und 47“ ersetzt.
3. In Art. 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „Art. 33 BayAbgG“ durch die Angabe „Art. 46 BayAbgG“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

[1]Dieses Gesetz tritt am …….. in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Ziel des Gesetzes ist es, durch gezielte Verbesserungen der bestehenden Regelungen aber auch durch die Einführung von neuen Vorschriften Interessenkonflikte künftig noch besser zu vermeiden, die Freiheit des Abgeordnetenmandats zu schützen, mehr Transparenz im parlamentarischen Bereich zu schaffen und verlorenes Vertrauen in die parlamentarische Arbeit zurückzugewinnen.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1 bis 4

Es wird ein neuer Teil zu den Verhaltensregeln für Abgeordnete des Bayerischen Landtags eingeführt.

Zu Art. 28

Zu Art. 28 Abs. 1

Im Rahmen der Freiheit des Abgeordnetenmandats steht die Ausübung des Mandats im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Bayerischen Landtags. Diese Feststellung ist Teil der verfassungsrechtlichen Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts und wird durch Art. 5 Abs. 1 ausdrücklich festgestellt. Die Mandatsausübung im Mittelpunkt verdeutlicht die Wertigkeit der verfassungsrechtlichen Pflicht der Abgeordneten, die in der Vertretung des Volkes besteht. Die Verfassungsrechtsprechung hat schon lange festgehalten, dass angesichts der Komplexität der Aufgaben die Abgeordnetentätigkeit als Hauptberuf definiert und entsprechend alimentiert werden kann. Abgesehen von den im Gesetz geregelten Inkompatibilitäten bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat zulässig. So dürfen unselbstständige, aber auch freiberufliche oder unternehmerische Tätigkeiten fortgeführt werden. Auch steht beispielsweise die Übernahme eines Amtes als Mitglied oder Beauftragter der Staatsregierung einer Parlamentsmitgliedschaft nicht entgegen. Denn das Regierungsamt ist Teil des mit dem Mandat verbundenen öffentlichen Amtes eines Abgeordneten. Aus der Annahme des Abgeordnetenmandats darf kein generelles Tätigkeitsverbot folgen, denn dies würde die Freiheit zur Annahme und Ausübung des Mandats einschränken. Es dürfen aber Tätigkeitsbeschränkungen erlassen werden, soweit aus ihnen Gefahren für die Freiheit und Unabhängigkeit der Mandatswahrnehmung folgen.

Zu Art. 28 Abs. 2

Abs. 2 stellt klar, dass ein Mitglied des Bayerischen Landtags für die Ausübung des Mandats keine anderen als die im Gesetz vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen darf. Die Gewährung von Funktionszulagen durch die Fraktionen bleibt von dieser Regelung unberührt.

Zu Art. 28 Abs. 3

Werbende Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag zu geschäftlichen Zwecken werden durch die Übertragung der Regelung ins Bayerische Abgeordnetengesetz gesetzlich verboten. Die bloße Erwähnung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in einem Lebenslauf oder in sozialen Netzwerken bleibt weiter zulässig.

Zu Art. 29

Zu Art. 29 Abs. 1

Der neue Art. 29 Abs. 1 sieht ein Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte, das heißt einer bezahlten Lobbytätigkeit im engsten Sinne vor. Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf die Ausarbeitung oder Beratung von Gesetzen oder sonstigen parlamentarischen Initiativen, Verordnungen, Satzungen, Allgemeinverfügungen und Verwaltungsvorschriften. Die Einflussnahme auf konkret-individuelle Einzelfallentscheidungen wird nicht von dieser Vorschrift erfasst, sondern fällt unter Art. 30. Eine Interessenvertretung ist auch dann entgeltlich, wenn Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile erst später zugewendet werden sollen oder wenn das Mitglied des Bayerischen Landtags Optionen auf sich erst später realisierende Vermögensvorteile erhält.

Nicht vom Verbot erfasst sind politische Ämter im weiten Sinne, auch parlamentarische Ämter und Funktionen im Bayerischen Landtag und seinen Fraktionen oder Gruppen sowie Tätigkeiten in Gremien, in die das Mitglied des Bayerischen Landtags gerade in dieser Eigenschaft vom Bayerischen Landtag auch auf Vorschlag einer Fraktion, entsendet oder gewählt wird.

Zwar stellt das pauschale Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte einen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und Art. 101 Bayerische Verfassung (BV) dar. Dieser Eingriff ist jedoch gerechtfertigt und zum Schutz der freien Mandatsausübung (Art. 13 Abs. 2 BV) auch geboten. Ziel des Verbots ist es, die Unabhängigkeit der Mitglieder des Bayerischen Landtags zu gewährleisten und die Integrität staatlichen Handelns zu schützen. Denn der demokratische Rechtsstaat beruht entscheidend darauf, dass die gewählten Mandatsträger ihr Mandat sachlich und unabhängig wahrnehmen. Ihre Unabhängigkeit ist besonders gefährdet, wenn eigene, finanzielle Interessen von Dritten mit der Mandatsausübung als Vertreter des ganzen Volkes (Art. 13 Abs. 2 BV) verquickt werden. Wenn Abgeordnete ihre Position und Kenntnisse als Mandatsträger nutzen und entgeltliche Interessenvertretung übernehmen, sind Interessenkonflikte mit der Mandatsausübung immanent. Sie ist daher von vornherein nicht mit der Unabhängigkeit des Mandats vereinbar. Mandatsausübung und Nebentätigkeit könnten ansonsten nicht mehr voneinander getrennt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2007 eine „berufsregelnde Tendenz“ beim Vorliegen hinreichender „Erwägungen des Allgemeinwohls“ für verfassungsmäßig gehalten, als es sich mit der Frage beschäftigte, ob die seinerzeit neu eingeführten Anzeige- und Veröffentlichungspflichten des Deutschen Bundestags verfassungsmäßig waren (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 4. Juli 2007 – 2 BvE 1/06 -, Rn. 183).

Das Verbot betrifft außerdem nur einen kleinen Teil aller möglichen Nebentätigkeiten. Die Berufsfreiheit der Mitglieder des Bayerischen Landtags wird daher nicht erheblich eingeschränkt. Für die Mandatsausübung erhalten Mitglieder des Bayerischen Landtags eine angemessene Abgeordnetenentschädigung. Dass eine Nebentätigkeit im Sinne eines eng definierten Lobbyismus unter den genannten Voraussetzungen verboten wird, stellt keine unzumutbare Last für Mandatsträger dar. Jedenfalls überwiegt das allgemeine Interesse an der Unabhängigkeit der Mitglieder des Bayerischen Landtags. Das pauschale Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte im Rahmen der Gesetzgebung, parlamentarischen Initiativen und Normsetzung auf Landesebene ist außerdem das einzige geeignete Mittel, um Interessenverknüpfungen tatsächlich vorzubeugen. Reine Offenlegungs- und Transparenzvorschriften reichen hierfür nicht aus.

Zu Art. 29 Abs. 2

Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen außerdem an keiner Personen- oder Kapitalgesellschaft beteiligt sein, die überwiegend, also zu mehr als 50 Prozent ihrer Geschäftstätigkeit, Interessenvertretung betreibt. Eine solche Beteiligung ist mit dem freien Mandat nicht vereinbar. Mitglieder des Bayerischen Landtags, die an anderen als in

Abs. 2 Satz 1 genannten Personen- oder Kapitalgesellschaften beteiligt sind, haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats, die bei Übernahme oder Ausübung der Interessenvertretung durch die Gesellschaft auftreten können, vermieden werden. Insbesondere dürfen sie sich nicht an der Interessenvertretung in irgendeiner Art und Weise beteiligen oder andere Beteiligte bei der Ausübung der Interessenvertretung beraten. Dies gilt auch für Mitglieder des Bayerischen Landtags, die bei einer solchen Gesellschaft im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses beschäftigt sind.

Zu Art. 29 Abs. 3

Vom Verbot des Abs. 1 nicht erfasst sind die ehrenamtlichen Tätigkeiten für Vereine und Verbände, unabhängig davon, ob eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, sowie als Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft.

Zu Art. 30

Zu Art. 30 Abs. 1

Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen gegen Entgelt keine fremden Angelegenheiten gegenüber den genannten Behörden, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese der Fachaufsicht der obersten Landesbehörden unterstehen, und Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen der Freistaat Bayern mehr als 25 % der Anteile hält, besorgen. Auch Art. 30 verfolgt das Ziel, Interessenkonflikte zwischen der Wahrnehmung von fremden Angelegenheiten und der Ausübung des freien Abgeordnetenmandats zu vermeiden. Diese Konflikte können sich insbesondere aus der parlamentarischen Kontrollfunktion der Mitglieder des Bayerischen Landtags über die Exekutive ergeben. Auch sonst treten die Abgeordneten immer wieder im Rahmen ihrer Mandatswahrnehmung in Kontakt mit den in dieser Bestimmung genannten Stellen. Dies ist geeignet, bei der Interessenwahrnehmung für den Dritten gegenüber diesen Stellen den Anschein einer Interessenverquickung zu erwecken und Zweifel an der Integrität der Abgeordnetentätigkeit zu wecken. Auch ist die Autorität aus dem Mandat geeignet, der Vertretung des Drittinteresses bei den genannten Stellen einen gewissen Nachdruck zu verleihen.

Zu Art. 30 Abs. 2

Soweit die Besorgung fremder Angelegenheiten nach diesem Artikel zulässig ist, ist sie der Präsidentin oder dem Präsidenten gemäß Art. 34 Abs. 3 bis 5 anzuzeigen und gemäß Art. 35 zu veröffentlichen.

Zu Art. 31

Zu Art. 31 Abs. 1

Der neue Art. 31 regelt die Anbahnung, die Vermittlung, den Abschluss und die Abwicklung von Immobiliengeschäften sowie von Waren und Dienstleistungen gegenüber den Organen und Behörden des Freistaates Bayern, sowie den der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen der Freistaat Bayern mehr als 25 % der Anteile hält. Mitglieder des Bayerischen Landtags sollen solche Geschäfte künftig nicht mehr gegen Entgelt für Dritte vornehmen können. Auch hier ist eine besondere Gefahr einer Interessenverquickung gegeben. Geschäfte auf eigene Rechnung sollen dagegen nach Maßgabe des Art. 32 weiter erlaubt sein.

Zu Art. 31 Abs. 2

Mitglieder des Bayerischen Landtags, die an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft mit einem Anteil von weniger als 100 % beteiligt sind, die Geschäfte nach Abs. 1 anbahnt, vermittelt, abschließt oder abwickelt, haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats, die bei Übernahme oder Ausübung der Interessenvertretung durch die Gesellschaft auftreten können, vermieden werden. Insbesondere dürfen sie an dem Geschäft weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt sein oder andere Beteiligte bei der Ausübung der Interessenvertretung beraten. Dies gilt auch für Mitglieder des Bayerischen Landtags, die bei einer solchen Gesellschaft im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses beschäftigt sind.

Zu Art. 32

Zu Art. 32 Abs. 1

Art. 32 Abs. 1 statuiert ein grundsätzliches Verbot von Eigengeschäften der Mitglieder des Bayerischen Landtags gegenüber den in Abs. 1 genannten Stellen. Denn auch bei Geschäften, die ein Mitglied des Bayerischen Landtags auf eigene Rechnung mit den Organen und Behörden des Freistaates Bayern abschließt, können Interessenkonflikte entstehen. Ausnahmen gelten für Geschäfte, die aufgrund eines Ausschreibungs- und Vergabeverfahren abgeschlossen werden oder deren Geschäftswert im Einzelfall bzw. im Kalenderjahr in Bezug auf denselben Vertragspartner 10 000 Euro nicht übersteigen. Bereits vor dem Beginn des Landtagsmandats geschlossene Verträge dürfen fortgesetzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, ein Eigengeschäft vom Präsidium des Bayerischen Landtags genehmigen zu lassen.

Zu Art. 32 Abs. 2

Soweit Rechtsgeschäfte nach Abs. 1 zulässig sind, sind sie der Präsidentin oder dem Präsidenten gemäß Art. 34 Abs. 3 bis 5 anzuzeigen und gemäß Art. 35 zu veröffentlichen. Dies gilt auch für vom Präsidium genehmigte Geschäfte.

Zu Art. 33

In Art. 33 wird ein Verbot für Honorare für Vorträge und Reden eingeführt, die im Zusammenhang mit dem Mandat und der politischen Tätigkeit der Mitglieder des Bayerischen Landtags stehen. Bei Vorträgen und Reden mit ausschließlichem oder überwiegendem Mandatsbezug handelt es sich um mandatstypische Tätigkeiten, die von der Abgeordnetenentschädigung abgedeckt sind. Die Darstellung der Positionen des Abgeordneten sowie der Fraktionen oder Gruppen des Bayerischen Landtags darf nicht bepreist werden. Nicht erfasst sind Honorare für Vorträge, die keinen oder nur entfernt einen Mandatsbezug aufweisen, wie beispielsweise Vorträge, die ausschließlich eine Nebentätigkeit betreffen oder die im Rahmen eines Lehrauftrags gehalten werden.

Zu Art. 34

Art. 34 stellt die gesetzliche Grundlage für eine Anzeige- und Veröffentlichungspflicht von Nebentätigkeiten dar. Die Höhe der Nebeneinkünfte kann einen Hinweis darauf geben, ob der Abgeordnete in der Wahrnehmung des Mandats durch wirtschaftliche Abhängigkeiten beeinflusst wird. Um solchen Vermutungen über mögliche Mehrfachbelastungen und Interessenverflechtungen von Abgeordneten zu begegnen, sind die Regeln über die Veröffentlichung von Nebeneinkünften eingeführt worden.

Der mit der Veröffentlichung einhergehende Grundrechtseingriff in die informationelle Selbstbestimmung der Abgeordneten ist im Interesse der Sicherung der Unabhängigkeit des Mandats und der Integrität staatlichen Handelns sowie zur Stärkung des Ansehens des Bayerischen Landtags gerechtfertigt. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahr 2007 darauf hingewiesen, dass das Interesse der Abgeordneten, Informationen über berufliche und sonstige Tätigkeiten vertraulich behandeln zu können, gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erkennbarkeit möglicher Interessenverknüpfungen der Mitglieder des Deutschen Bundestags grundsätzlich nachrangig sei. Offener Zugang zu den dafür notwendigen Informationen sei nicht nur für die demokratische Willensbildung wesentlich, er sei auch Voraussetzung dafür, dass der Abgeordnete das Mandat glaubwürdig wahrnehmen und dem Vertrauen der Bürger in die Fähigkeit des Parlaments gerecht werden könne, als Repräsentationsorgan des ganzen Volkes die Vielfalt der Interessen zu integrieren und Konflikte befriedend auszugleichen (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 4. Juli 2007 – 2 BvE 1/06 -, Rn. 278).

Zu Art. 34 Abs. 1

Art. 34 Abs. 1 entspricht weitgehend I.1 der geltenden Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags. Künftig sind neben der zuletzt ausgeübten Berufstätigkeit auch gesetzliche Rückkehrrechte mit anzugeben.

Zu Art. 34 Abs. 2

Art. 34 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 entsprechen I.2 Buchst. a bis e der geltenden Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags. Neu eingefügt wird die Nr. 6 nachdem alle Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bayerischen Landtags nach Beendigung der Mitgliedschaft ein Rückkehrrecht in ein früheres Anstellungsverhältnis eingeräumt werden soll, anzuzeigen sind. Gemäß Nr. 7 sind künftig alle Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften anzuzeigen, wenn diese mehr als drei Prozent betragen.

Zu Art. 34 Abs. 3

Der bislang in den Verhaltensregeln geltende Schwellenwert für die Anzeigepflicht für Nebeneinkünfte wird gestrichen. Künftig ist bei anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Verträgen oder Beteiligungen auch die genaue Höhe der jeweiligen Einkünfte ab dem ersten Euro in Klarbeträgen anzugeben. Einzelne Einkünfte, die den Betrag von 1 000 Euro nicht übersteigen, können zum Ende eines Quartals gesammelt angezeigt werden. Freiberufler und Selbstständige müssen bei einzelnen Einkünften keine Angaben zu den Vertragspartnern machen, wenn diese den Betrag von 1 000 Euro nicht übersteigen. Dies betrifft insbesondere Geschäfte des Einzelhandles mit dem Endverbraucher. Selbstständig ist auch eine gewerbliche Tätigkeit. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, anstatt der Bruttobeträge den vorläufigen Gewinn vor Steuern anzugeben. Ist dies in der vorgesehenen Frist nicht möglich, sind weiter die Bruttobeträge anzuzeigen.

Zu Art. 34 Abs. 4

Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied des Bayerischen Landtags gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder gesetzliche Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Vertragliche Verschwiegenheitspflichten schließt die Mitteilung von Tatsachen über Dritte nicht aus, da sie mit den Zielen dieses Gesetzes, Interessenkonflikte von vorneherein zu vermeiden und mehr Transparenz zu den Nebentätigkeiten von Angeordneten herzustellen, unvereinbar sind.

Beruft sich ein Mitglied des Bayerischen Landtags auf ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht oder eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht, ist statt der Angaben zum Auftraggeber die konkrete Art der Tätigkeit (z. B. medizinische Behandlung, Rechtsberatung) sowie eine konkrete Branchenbezeichnung (z. B. Energiewirtschaft) anzugeben. Um einen umfassenden Schutz gesetzlicher Zeugnisverweigerungsrechte zu gewährleisten, ist die Angabe der Branchenbezeichnung nicht erforderlich, wenn das Mitglied des Bayerischen Landtags, das im konkreten Fall einem gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrecht oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt, darlegen und glaubhaft machen kann, dass durch diese Angabe sein Vertragspartner identifizierbar würde.

Zu Art. 34 Abs. 5

Die Anzeigen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Die Frist beginnt dabei spätestens mit dem Zufluss der Einkünfte zu laufen.

Zu Art. 35

Zu Art. 35 Abs. 1

Das bisher in den Verhaltensregeln vorgesehene Stufensystem für die Veröffentlichung der Nebeneinkünfte wird aufgehoben. Vertragspartner von Freiberuflern und Gewerbetreibenden werden nicht veröffentlicht. Brutto- und Nettobeträge sind als solches eindeutig zu kennzeichnen. Einkünfte deren Wert nicht oder noch nicht bezifferbar ist, z. B. Aktienoptionen mit unbekanntem Wert, werden ebenfalls veröffentlicht, allerdings nur mit Angabe der Art der Einkünfte.

Zu Art. 35 Abs. 2

In Abs. 2 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass durch die beitragsgenaue Veröffentlichung der einzelnen Einkünfte unter Umständen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Mitglieds des Bayerischen Landtags oder eines Dritten offenbart werden und dadurch ein erheblicher Wettbewerbsnachteil droht. Die betroffenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die drohenden Wettbewerbsnachteile sind gegenüber

dem Präsidium glaubhaft zu machen. Das Präsidium entscheidet anhand der Umstände des Einzelfalls über die Art und Weise der von Abs. 1 abweichenden Veröffentlichung. Dies kann beispielsweise durch die Angabe eines Korridors, innerhalb dessen sich die einzelnen Einkünfte bewegen, geschehen. Die Anzeigepflichten aus Art. 34 Abs. 3 bleiben aber hiervon unberührt.

Zu Art. 36

Zu Art. 36 Abs. 1

Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen keine Spenden für ihre politische Tätigkeit annehmen. Die Annahme von Parteispenden nach dem Parteiengesetz bleibt hiervon unberührt.

Zu Art. 36 Abs. 2

Die Annahme von geldwerten Zuwendungen ohne entsprechende Gegenleistung ist unzulässig. Denn ohne die Erbringung einer Gegenleistung liegt die Vermutung eines Interesseneinflusses nahe, der mit einem freien Mandat unverträglich ist. Gleiches gilt auch für die Fälle, in denen der geldwerten Zuwendung keine angemessene Gegenleistung gegenübersteht. Anzulegen ist hier zunächst das Kriterium der Verkehrsüblichkeit. Kann eine verkehrsübliche Gegenleistung nicht festgestellt werden, so ist die Gegenleistung dann unangemessen, wenn Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen.

Die Annahme von geldwerten Zuwendungen im Rahmen der in Art. 36 Abs. 2 S. 2 genannten Anlässe ist zulässig, wenn sie sozialadäquat sind oder einen Betrag von 200 Euro nicht übersteigen. Als sozialadäquat ist ein übliches und angemessenes Speisen- und Getränkeangebot je nach Charakter der Veranstaltung und den parlamentarischen Gepflogenheiten anzusehen. Unterhaltungsprogramme sind als sozialadäquat anzusehen, wenn sie eine untergeordnete Rolle spielen. Übernachtungen sind nur dann sozialadäquat, wenn sie erforderlich sind, beispielsweise, weil die Veranstaltung nicht am Sitz des Bayerischen Landtags stattfindet und die An- und Abreise am selben Tag nicht möglich ist.

Zu Art. 36 Abs. 3

Mitglieder des Bayerischen Landtags haben Gastgeschenke oder andere Geschenke, die sie aus einem konkreten Anlass, wie beispielsweise zu einem Jubiläum oder zu einem Geburtstag im Zusammenhang mit dem Mandat erhalten, der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen und herauszugeben, wenn diese nicht sozialadäquat sind oder einen Wert von 200 Euro übersteigen. Geldwerte Zuwendungen, die Mitglieder des Bayerischen Landtags nicht in Ihrer Funktion als Abgeordnete, sondern als Privatperson erhalten, bleiben hiervon unberührt.

Zu Art. 37

Art. 37 sieht vor, dass ein Mitglied des Bayerischen Landtags stets eine Interessenverknüpfung offenzulegen hat, wenn der Gegenstand der Nebentätigkeit mit dem Beratungsgegenstand in einer Ausschusssitzung zusammenhängt. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob die Nebentätigkeit bereits angezeigt oder veröffentlicht wurde.

Zu Art. 38

Zu Art. 38 Abs. 1

Hat das Mitglied des Bayerischen Landtags Zweifel oder Rückfragen bzgl. der Auslegung und Anwendung der Vorschriften dieses Teils, hat es sich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten nach diesen Verhaltensregeln zu erkundigen. Die Präsidentin oder der Präsident hat entsprechende Anfragen in Schrift- oder Textform zu beantworten.

Zu Art. 38 Abs. 2

Die Vorschriften dieses Teils sollen auch bei ihrer Umgehung Anwendung finden.

Zu Art. 39

Zu Art. 39 Abs. 1

Nach Art. 39 Abs. 1 kann das Präsidium Ordnungsgelder verhängen. Das Ansehen des Parlaments und das seiner Repräsentanten gebietet es, dass die Verletzung der Verhaltensregeln sanktioniert werden. Es handelt sich um ein Sanktionierungssystem eigener Art. Klare, verbindliche und transparente Regeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags stärken das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die parlamentarische Demokratie. Die Sanktionierung findet ihre Grenze in der Beeinträchtigung der freien Mandatsausübung. Dem Abgeordneten müssen ausreichende finanzielle Mittel belassen werden, damit er seine Pflichten als Repräsentant des ganzen Volkes erfüllen kann.

Zu Art. 39 Abs. 2

Mit Art. 39 Abs. 2 wird festgelegt, dass die Mitglieder des Bayerischen Landtags verpflichtet sind, unzulässige Entgelte, Zuwendungen, Vermögensvorteile oder deren Gegenwert, die sie unter Verstoß gegen die Vorschriften dieses Teils angenommen haben, an den Freistaat Bayern abzuführen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Bayerischen Landtag fort.

Zu Art. 40

Art. 40 ermächtigt den Ältestenrat, Ausführungsbestimmungen über den weiteren Inhalt und Umfang der Anzeige- und Veröffentlichungspflichten, die Annahme, Anzeige und Aushändigung von geldwerten Zuwendungen, das Verfahren bei der Genehmigung von Eigengeschäften und das Verfahren bei Verstößen gegen die Vorschriften dieses Teils zu erlassen.

Zu § 1 Nr. 5 bis 19

Durch die Einfügung eines neuen Teils ergeben sich Folgeänderungen, die in § 1 Nr. 5 bis 19 vollzogen werden.

§ 1 Nr. 18 enthält mit dem neuen Art. 62 eine Übergangsvorschrift für vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Tätigkeiten und bereits begründete Dauerschuldverhältnisse. Nunmehr nach Art. 29 bis 33 unzulässige Tätigkeiten dürfen in Bezug auf einen einzelnen Lebenssachverhalt oder ein einzelnes Geschäft abgeschlossen werden. Nach Art. 29 bis 33 unzulässige Dauerschuldverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begründet wurden, sind im Rahmen der vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Vorgaben zu beenden und dürfen nicht fortgeführt werden. Außerdem wird eine Evaluation der neuen Verhaltens- und Transparenzregeln zum Ende des Jahres 2024 vorgesehen.

Zu § 2

Abgeordnete, die vor Inkrafttreten des Bayerischen Abgeordnetengesetzes aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden sind, bzw. dem Bayerischen Landtag bereits vor Inkrafttreten des Bayerischen Abgeordnetengesetzes angehört haben und erst nach seinem Inkrafttreten ausgeschieden sind, erhalten ein Ruhegeld nach der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags. Dieses Ruhegeld ist nach dem bisherigen Art. 38 Abs. 7 BayAbgG und § 8 Abs. 2 der Satzung des Versorgungswerks an die Höhe der Entschädigung nach Art. 5 BayAbgG gekoppelt. Die Entschädigung nach dem bisherigen Art. 5 BayAbgG kann auch nach unten angepasst werden. Allerdings gehen sowohl Art. 38 Abs. 7 BayAbgG, als auch § 8 Abs. 2 der Satzung des Versorgungswerks nur von einer Erhöhung der Entschädigung aus, die Möglichkeit einer Absenkung ist in den Vorschriften nicht angelegt. Hier liegt ein redaktionelles Versehen vor, das mit der Änderung behoben werden soll.

Zu § 3

Durch die Änderung im Bayerischen Abgeordnetengesetz wird die Änderung weiterer Rechtsvorschriften erforderlich.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring
Abg. Thomas Kreuzer
Abg. Florian Siekmann
Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback
Abg. Horst Arnold
Abg. Martin Hagen
Abg. Christoph Maier
Abg. Alexander Hold

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6 f** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten
Thomas Kreuzer, Ilse Aigner, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU),
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),
Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Florian Siekmann u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller u. a. und Fraktion (SPD),
Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann u. a. und Fraktion (FDP)
zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/17218)
- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich dem Kollegen Thomas Kreuzer, Fraktionsvorsitzender der CSU-Fraktion, das Wort.

Thomas Kreuzer (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Politik und in uns Abgeordnete ist das Fundament unserer Demokratie. Das Verhalten einzelner Mitglieder des Deutschen Bundestags sowie des Bayerischen Landtags, die sich durch Berater- und Lobbytätigkeiten an der Vermittlung von Masken in der Pandemie bereichert haben, hat dieses Vertrauen leider erheblich erschüttert.

Dieses massive Fehlverhalten hat nicht nur meiner Fraktion, sondern dem Ansehen aller Kolleginnen und Kollegen geschadet. Deshalb haben wir schnell und konsequent reagiert, nicht nur gegenüber den einzelnen Abgeordneten, sondern vor allem auch mit einer umfangreichen Transparenzoffensive, um ein solches Verhalten künftig zu unterbinden und das Vertrauen in die Integrität unserer Parlamente zu stärken.

Den ersten Teil dieser Initiative, das Bayerische Lobbyregistergesetz, haben wir bereits am 24. Juni in Zweiter Lesung verabschiedet. Hier geht es darum, Interessenvertretung gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung gesetzlich klar zu regeln und vor allem auch transparent zu machen.

Den zweiten Teil dieser Transparenzoffensive behandeln wir heute in Erster Lesung, nämlich den Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und den Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Ministergesetzes.

Der Gesetzentwurf zum Abgeordnetenrecht, den wir hier vorlegen, ist die größte Reform des Abgeordnetengesetzes, die es bisher gegeben hat. Der Entwurf ist auch der weitestgehende in ganz Deutschland. Durch diesen Gesetzentwurf werden die bisherigen Verhaltensregeln für Mitglieder des Bayerischen Landtags erheblich verschärft und gesetzlich geregelt. Sie werden in das Abgeordnetengesetz überführt und damit vollständig in einem formellen Gesetz verankert.

Der Entwurf besteht im Kern aus drei Säulen: Wir wollen künftig volle Transparenz bei den Nebeneinkünften von Abgeordneten herstellen. Einkünfte aus Nebentätigkeiten werden künftig betragsgenau und ab dem ersten Euro veröffentlicht. Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften müssen künftig bereits ab 3 % statt bislang ab 25 % der Gesellschaftsanteile offengelegt werden, und auch Aktienoptionen sind künftig anzuzeigen.

Neben der Transparenz brauchen wir auch klare gesetzliche Regeln, die Interessenkonflikte mit dem Abgeordnetenmandat künftig verhindern. Wir wollen, dass auch in Zukunft Freiberufler und Unternehmer mit ihren beruflichen Kompetenzen und Praxiserfahrungen im Bayerischen Landtag und in den Parlamenten vertreten sind, aber bestimmte Nebentätigkeiten führen unweigerlich zu Interessenkonflikten. Finanzielle Eigeninteressen dürfen nicht in Konflikt mit dem Allgemeinwohl geraten. Daher sieht unser Gesetzentwurf gezielte Verbote und Einschränkungen von entgeltlichen Nebentätigkeiten vor, wenn Interessenkollisionen mit dem Mandat drohen.

Der Kollege Prof. Bausback wird die Inhalte des Gesetzentwurfs noch im Einzelnen darstellen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit diesem Gesetzentwurf ziehen wir klare Konsequenzen und machen ganz deutlich: Anstand und Integrität sind unverzichtbare Voraussetzungen für die Tätigkeit als Abgeordneter. Diese Integrität müssen und werden wir auch künftig schützen.

Ich danke unserem Koalitionspartner, aber auch den Kolleginnen und Kollegen von GRÜNEN, SPD und FDP, dass sie diesen Gesetzentwurf mittragen und wir somit die Verhaltensregeln künftig auf eine breite Basis stellen.

Insofern können wir feststellen: Es ist heute ein guter Tag für unsere Demokratie und deren Zukunft.

(Beifall)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich erteile nun dem Kollegen Florian Siekmann von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Florian Siekmann (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ja, das Vertrauen in die Politik wurde durch die Maskenaffäre erschüttert. Aber lassen Sie mich bitte die Verursacherinnen und Verursacher beim Namen nennen. Es waren Mitglieder der CSU-Fraktion auch hier im Bayerischen Landtag, denen der Kompass für Moral und Anstand abhandengekommen ist.

Es war auch nicht das erste Mal, sondern es ist ein Skandal von vielen in einer Reihe von Jahrzehnten, die zusammen mit dem öffentlichen Druck und der unnachgiebigen Haltung der Opposition dafür gesorgt haben, dass wir hier heute einen interfraktionellen Gesetzentwurf zur Änderung des Abgeordnetenrechts behandeln.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die gefundene Einigung der demokratischen Fraktionen ist ein gewaltiger Schritt nach vorn. Der gemeinsame Vorschlag zur Änderung des Abgeordnetengesetzes nimmt unsere grüne Forderung nach absoluter Transparenz auf. Bereits ab dem ersten Euro sind Nebeneinkünfte zukünftig zu melden. Lediglich Kleinbeträge können zum Quartalsende gesammelt übermittelt werden.

Auch das Anwaltsprivileg wird aufgebrochen, wie von uns GRÜNEN gefordert. Statt ominöser Mandanten 1, 2, und 3 muss künftig in der Regel mindestens die Branche genannt werden. Berufen kann man sich dabei nur noch auf gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte.

Mit diesen Informationen wird für alle Bürger*innen sichtbar, in welchem Bereich Abgeordnete neben ihrem Mandat noch tätig sind und ob sich daraus Interessenkonflikte ergeben können. Jede und jeder kann dann selbst einschätzen, ob im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Abgeordneten das Mandat und die Verantwortung für die Gesellschaft oder doch nur der persönliche Profit stehen. Das gläserne Parlament wird endlich Realität.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vollständig verboten wird, wie in unserem grünen Gesetzentwurf bereits gefordert, die bezahlte Interessenvertretung durch Abgeordnete. Auch Beteiligungen an Firmen, die maßgeblich Lobbyismus betreiben, werden untersagt. Bezahlten Lobbyismus durch Abgeordnete, Kolleginnen und Kollegen, wird es in Zukunft nicht mehr geben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich bin froh, dass wir in den Verhandlungen bei den Kapitalbeteiligungen noch eine Verschärfung durchsetzen konnten. Bereits ab 3 % sind Unternehmensbeteiligungen künftig zu melden. Im Vergleich zu den bisher geltenden 25 % ist das ein großer Erfolg. Genauso konnten wir eine verbindliche Evaluierung der Regeln im Laufe der Zeit

durchsetzen. Statt auf den nächsten CSU-Skandal zu warten, müssen wir das Abgeordnetenrecht endlich aktiv weiterentwickeln. Genau das werden wir jetzt in Zukunft auch machen. Wir betreten mit diesem Gesetzentwurf parlamentarisches Neuland. Zurück bleibt eine von der Maskenaffäre und fragwürdigen Deals erschütterte Demokratie. Jahrelang konnte sich der schwarze Filz ungestört im Freistaat ausbreiten.Die Bereicherung an der Not der Menschen in der Pandemie ist bloß die hässliche Spitze des Eisbergs.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, niemand, der sich vornimmt, seine politischen Kontakte zu Geld zu machen, fängt mit Deals in einer pandemischen Notlage an. Andere Geschäfte – wie ein geplanter Immobiliendeal mit dem Bauministerium, natürlich vermittelt von Alfred Sauter – wurden nach Bekanntwerden der Maskenaffäre eilig begraben.

Das sind auch nicht die ersten fragwürdigen Fälle, die öffentlich geworden sind. Von den Amigos bis zu Aserbaidschan zieht sich der schwarze Filz durch die Geschichte der CSU. Dass Sie nach jahrelanger Blockade jetzt – endlich! – Verschärfungen zustimmen, ja sogar Geschäfte von Abgeordneten mit dem Freistaat weitgehend verbieten wollen, hat dann auch nichts mit einem inhaltlichen Wandel zu tun, sondern vor allem mit der Angst vor dem Machtverlust – Machtverlust, weil die Menschen das Vertrauen in diese Regierung und die Abgeordneten, die sie stützen, verloren haben.

Doch um verlorenes Vertrauen zurückzugewinnen, reicht es nicht aus, Vorkehrungen für die Zukunft zu treffen. Die Maskenaffäre muss schonungslos und vollständig aufgeklärt werden. Genau hieran hapert es bisher gewaltig. Nach wie vor warten wir auf zahlreiche Antworten zu Schriftlichen Anfragen. Noch immer sind viel zu viele Fragen offen und werden gleichzeitig immer neue Vorwürfe bekannt. Der größte Teil des Eisbergs liegt bekanntlich unter der Wasseroberfläche.

Liebe Kolleginnen und Kollegen der demokratischen Fraktionen, ich bin froh und ich bin stolz, dass wir mit dem gemeinsamen Vorschlag zur Änderung des Abgeordneten-

gesetzes heute einen gewaltigen Schritt nach vorne gehen. Doch als demokratische Oppositionsfraktionen wollen wir mehr. Das Ausmaß der Maskenaffäre erfordert die Einsetzung eines unabhängigen Sonderermittlers. Deals und Vermittlungen von Abgeordneten sowie fragwürdige Connections müssen aufgeklärt werden. Das sollte im Interesse aller Anwesenden sein. Sollte der Regierung hierzu jedoch der Wille fehlen, werden wir nicht zögern, jeden Winkel des schwarzen Filzes mit einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss auszuleuchten.

(Beifall)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Kollege Prof. Winfried Bausback von der CSU-Fraktion.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Unser Fraktionsvorsitzender hat den gemeinsamen Gesetzentwurf mit den Worten vorgestellt: Vertrauen ist die Grundlage von Demokratie. – Ich kann mich dem nur anschließen. Heute ist ein guter Tag für das Parlament. Ich finde, es ist mehr als angemessen, dass die Änderungen des Abgeordnetengesetzes, der Regeln, die uns als Parlament – und zwar gemeinsam! – binden, von den Kräften des Hauses gemeinsam getragen werden.

Kollege Siekmann, ich habe Ihre Worte gehört. Allerdings haben auch Sie von unserem Fraktionsvorsitzenden gehört, dass wir sehr konsequent und schnell gehandelt und auf Vorgänge, die von Kolleginnen und Kollegen unserer Fraktion und unserer Partei verursacht wurden, reagiert haben. Wir haben aber nicht nur auf diese Vorgänge reagiert.

Wenn Sie behaupten, das sei auf Druck von Ihnen geschehen, dann möchte ich Ihnen schon eines sagen: Ich finde es gut, dass wir jetzt gemeinsam unterwegs sind. Aber das, was Sie vor einigen Monaten als eigenen Gesetzentwurf vorgestellt haben, hätte bei Weitem nicht ausgereicht, der Komplexität dieses Regelungsbereichs gerecht zu werden.

Herr Kollege Siekmann, Sie haben von einem "Sonderermittler" fabuliert; wir werden darüber sicherlich noch an anderer Stelle diskutieren. Das Recht des Parlaments ist es, Fragen an die Regierung zu stellen; diese sind zu beantworten. Wir sind da auch für volle Transparenz. Wenn uns als Parlament das nicht ausreicht, dann haben wir das Instrument des Untersuchungsausschusses. Ein Sonderermittler, der in anderen Demokratien vielleicht geregelt ist, bringt aus meiner Sicht für Transparenz und Aufklärung wenig, zumal wir erst noch Regeln festlegen müssten für ein Mittel, das unserer Demokratie nicht angemessen und in unserem System nicht verankert ist.

Ich meine, es ist schon wichtig, dass wir in solchen Situationen die Dinge konkret angehen, und zwar innerhalb der Strukturen, die unsere Demokratie prägen. Das haben wir auch beim Abgeordnetengesetz getan – wie ich glaube, insgesamt in einer sehr richtigen und guten Art und Weise.

Ich kann Ihnen eines sagen: Die wesentlichen Strukturen des Gesetzentwurfs, der hier vorliegt, sind – damit nehme ich niemand anderem etwas weg – in unserer Fraktion erarbeitet worden. Die Fragestellungen, die wir hier gemeinsam angehen, sind nicht banal und nicht einfach; denn es geht nicht allein um das Vertrauen, sondern auch um die Struktur des Parlaments.

Wir werden sehen, wie sich das Gesetz bewährt. Ich bin überzeugt davon, dass wir zwei Dinge miteinander verbinden können: Wir können über die Säulen der Transparenz und des Ausschlusses von Situationen, die schon den Anschein von Interessenkonflikten beinhalten, das Vertrauen stärken. Aber wir tun das auf eine Weise, die sicherstellt, dass wir auch in Zukunft im Parlament ein Abbild unserer Gesellschaft sehen werden. Auch das ist wichtig. Es ist wichtig, dass wir auch künftig Unternehmer und Freiberufler hier im Parlament sitzen haben. Ich glaube, dass das mit diesem Gesetzentwurf gelungen ist, weil Nebentätigkeiten geregelt, aber nicht gänzlich unterbunden werden. Horst Arnold, Sie kriegen keinen Unternehmer und keinen Freiberufler mehr ins Parlament, wenn ein Anwalt mit der Wahl seine Existenzgrundlage aufgeben

müsste. Wir wollen Unternehmer, wir wollen Selbstständige, wir wollen Lehrer – wir wollen das Parlament als breites Abbild unserer Gesellschaft. Das ist wichtig.

Das zu verbinden, Herr Kollege Siekmann, ist nicht einfach. Ich glaube aber, wir haben gemeinsam einen guten Weg gefunden.

Sie haben auch gesagt, Sie hätten durchgesetzt, dass Beteiligungen an Kapital- und an Personengesellschaften künftig bereits ab 3 % und nicht – wie bislang – ab 25 % der Gesellschaftsanteile anzeigepflichtig sind. Ja, Sie haben gesagt, dass Sie die Festlegung auf 3 % vornehmen möchten; darauf sind wir eingegangen. In unserem Gesetzentwurf, mit dem wir in die Diskussion gegangen waren, hatten wir 5 % vorgeschlagen. Jetzt kann man natürlich darüber streiten, ob 5 % oder 3 % besser seien. Auch 3 % sind für uns in Ordnung. Es war aber nicht so, dass Sie die Dinge von 25 % auf 3 % verändert hätten. Wir sind in eine Verhandlung gegangen und haben uns verständigt. Ich finde, diese Gemeinsamkeit könnte man an dieser Stelle mehr hervorheben als das, was uns politisch trennt.

Wir haben das Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung bzw. der Lobbytätigkeit aufgenommen. Das ist sinnvoll, das ist notwendig; denn niemand kann Berater und Entscheider in einer Person sein.

Wir sehen die Einschränkung der entgeltlichen Besorgung fremder Angelegenheiten gegenüber den obersten und höheren Landesbehörden vor. Künftig kann ein Anwalt oder ein Steuerberater, der zugleich Abgeordneter ist, einen Mandanten nicht mehr gegenüber einem Ministerium oder einer höheren Landesbehörde vertreten, weil der Anschein einer Verquickung vorläge.

Wir unterbinden entgeltliche Immobiliengeschäfte und die Vermittlung von Waren und Dienstleistungen für Dritte gegenüber der öffentlichen Hand.

Wir unterbinden weitgehend Eigengeschäfte der Abgeordneten, soweit es kein entsprechendes Vergabeverfahren gibt.

Wir schließen Honorare für Vorträge und Reden im unmittelbaren Zusammenhang mit der parlamentarischen Tätigkeit aus.

Kolleginnen und Kollegen, natürlich ist es unsere Aufgabe als Abgeordnete, auch in Diskursen – vielleicht auch in der Wissenschaft – unsere politischen Positionen zu vertreten. Dafür dürfen wir aber nicht doppelt Geld nehmen. Es ist in Ordnung, wenn jemand in seinem Fachgebiet weiterhin Fachvorträge hält. Aber dass jemand, der beispielsweise Mitglied des Gesundheitsausschusses ist und dort Entscheidungen trifft, für Vorträge in diesem Bereich Honorare von 15.000 oder 20.000 Euro erhält, ist sinnvollerweise nicht zu tolerieren.

Ich glaube, insgesamt haben wir einen guten Gesetzentwurf vorgelegt.

Es geht in dem Gesetz übrigens nicht um strafrechtliche Bewertungen, sondern es geht um das Recht des Verhaltens der Abgeordneten. Wir gewinnen Vertrauen nicht dadurch, dass wir lediglich die Regeln des Strafrechts einhalten. Deshalb ist dieser neue Ansatz so wichtig.

Kolleginnen und Kollegen, wir werden dieses Gesetz dann in den entsprechenden Ausschüssen und in Zweiter Lesung diskutieren. Ich glaube, wir werden am Ende in der Praxis genau draufschauen müssen, weil es in der Tat Neuland ist. Es gibt in keinem Land der Bundesrepublik Deutschland und auch auf Bundesebene keine vergleichbaren Regelungen.

Kollege Hold, das sind natürlich komplexe Regelungsbereiche, und es geht um die Unabhängigkeit von Abgeordneten in zwei Richtungen. Es geht darum, dass wir die monetäre Verquickung des Amtes, den Einfluss von Dritten über einen Weg ausschließen, der nicht tolerierbar ist. Aber es geht auch darum, dass wir die Unabhängigkeit von Abgeordneten ermöglichen, die aus dem Bereich des Unternehmertums wie Kollegin Widmann oder aus einem freien Beruf kommen, und wir es ihnen ermöglichen, diese Existenz weiterzuführen; denn diese Existenz ist auch ein Element, das sie un-

abhängig von ihrer politischen Partei oder Gruppierung macht. Beides, Kolleginnen und Kollegen, ist verfassungsrechtlich fundiert.

Wir sind am Ende eines sehr anstrengenden, sehr komplexen Prozesses jetzt zu einer gemeinsamen Vorlage gekommen. Ich möchte mich bei allen bedanken, die konstruktiv daran mitgearbeitet und mitgewirkt haben. Ich möchte an uns appellieren, dass wir jetzt genau hinschauen, wenn es um die Umsetzung dieses Gesetzes geht; denn wenn man Neuland betritt, ist ganz klar, dass auch Brüche auftreten, dass man im Nachhinein auf Dinge kommt, die nicht passen.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Bausback, Sie sind am Ende Ihrer Redezeit.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Das sollten wir uns für die nächsten Jahre vornehmen. Insoweit ist auch die Evaluation am Ende des Jahres 2024 eine gute Sache. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke, Herr Bausback, Sie können am Rednerpult bleiben. – Es gibt noch eine Zwischenbemerkung des Kollegen Siekmann. Bitte schön.

Florian Siekmann (GRÜNE): Ich verlängere Ihre Redezeit kurz für den Fall, dass Sie noch ein Wort sagen wollen.

Ein Punkt ist mir wichtig. Ich möchte zurückweisen, dass fünf Monate Beantwortungszeit für Schriftliche Anfragen überzeugend sind, wenn man sagt, die Regierung ist an Transparenz interessiert. Wir warten immer noch auf sechs Antworten zu Schriftlichen Anfragen aus dem März. Ich bin der Überzeugung, wenn man will, dann geht es schneller.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Kollege, ich weiß nicht, was Sie hier zurückweisen. Ich habe in meiner Rede hierzu nicht in irgendeiner Weise Ausführungen gemacht.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Der nächste Redner ist der Kollege Horst Arnold von der SPD-Fraktion. Herr Arnold, Sie haben das Wort.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ja, es ist ein guter Tag. Es ist deswegen ein guter Tag, weil wir, die demokratischen Parteien, uns gemeinsam entschlossen haben, diesen Gesetzentwurf einzubringen. Heute ist ein guter Tag, aber leider Gottes etwas spät.

Am 16. Juli 2013, bei der letzten Sitzungsfolge des Bayerischen Landtags in der 16. Wahlperiode, wurde schon einmal über Verhaltensregelungen gesprochen. Das war damals die sogenannte Verwandtenaffäre. Sie erinnern sich. Davon waren einige unserer Fraktionen berührt. Mein Kollege Halbleib hat damals ausgeführt: "Die vorgelegten Verhaltensregeln enthalten zwar längst überfällige Klarstellungen […], aber an den zentralen Punkten bleiben sie leider […] unzureichend, lückenhaft und unausgegoren, leider auch mit offenbaren, gefährlichen Schlupflöchern, die uns hier im Landtag, wovon ich fest überzeugt bin, noch beschäftigen werden."

(Zuruf)

– Wie bitte?

(Zuruf)

– Später. – Auf jeden Fall ist dieser Tag dann gekommen, und zwar schmerzlich. Die entsprechenden Fehlleistungen, die Fehltritte insbesondere von Ihnen, von der CSU, gaben Anlass dafür, dass unser ganzer Berufsstand, unser ganzer Stand als Abgeord-

nete in einer Art und Weise in Verruf geraten ist, dass es wirklich schwierig ist, zu rechtfertigen, dass das erst heute geschieht.

Aber es geschieht heute, und das ist gut so; denn wir haben im Parlament die Volksvertretung. Das Volk hat uns nicht auf Dauer hierher gewählt, sondern die Abgeordneten vertreten abschnittsweise entsprechend ihre Wählerinnen und Wähler. Deswegen gibt es vor dem Parlament und nach dem Parlament auch ein Leben. Dieses Leben wird durch Berufstätigkeit bestimmt, sei es, dass man einen Gewerbebetrieb führt, einen Beruf ausübt oder Sonstiges. Da ist es schon wichtig, dass die Anforderungen für diejenigen, die hierher kommen wollen, so transparent sind, dass sie nicht sagen: Jetzt höre ich auf. Das ist mir zu viel. Ich muss mich hier nackig machen. Da gehe ich gar nicht rein.

(Beifall bei der SPD)

Das macht keinen Sinn für die Demokratie, wenn wir da entsprechend ausgrenzen.

Sie von den GRÜNEN sprechen von einem Anwaltsprivileg. Meine Damen, meine Herren, das ist kein Anwaltsprivileg. Anwälte und Anwältinnen sind Organe der Rechtspflege. Sie haben in dem Zusammenhang ein Zeugnisverweigerungsrecht, und wir brauchen das auch. Kein Scheidungsverfahren ohne Anwälte! Wir können nicht hergehen und einfach unter dem Gesichtspunkt der Transparenz, nur weil Sie zu wenige Anwälte bei sich haben, den Aspekt opfern, dass dieses Berufsrecht ein wichtiger Pfeiler ist. Mandantschaft ist nicht zu verraten, auch nicht dem Parlament gegenüber. Deswegen sind wir froh, dass unsere Anregung aufgenommen worden ist, dass eine Branchennennung, die dazu führt, dass der Mandant offengelegt wird, vermeidbar ist, wenn der oder die Abgeordnete versichert, dass hier tatsächlich ein Interessenkonflikt vorliegt. Ein wichtiger Punkt!

Ein weiterer wichtiger Punkt ist auch für uns in der öffentlichen Diskussion ganz entscheidend. Wir haben erstmals in diesem Gesetz statuiert, dass das, was wir verdienen, nicht zu versteuerndes Einkommen ist. In der öffentlichen Diskussion werden die-

jenigen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb, einen Supermarkt etc. haben, immer gleich mit Einkommensmillionären gleichgesetzt. Nein, zu versteuerndes Einkommen ist es nicht, weil das einfach nur der Zuwachs ist, der erwähnt wird, ohne dass in irgendeiner Art und Weise Betriebsausgaben und Sonstiges geltend gemacht werden. Das ist der gute Ansatzpunkt.

Bevor die Redezeit zu Ende ist: Wir müssen jetzt weiterarbeiten; denn es geht darum, dass wir am 01.01. nächsten Jahres damit leben müssen. Jetzt einfach zu sagen: "Wir machen das Gesetz, und dann passt das", ist nicht gut, sondern wir müssen uns jetzt schon darüber unterhalten, wie die Umsetzung praktisch, zufriedenstellend, auf Augenhöhe, mit Respekt und Anstand erfolgt, wie es normalerweise im Parlament üblich ist.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Kollege Arnold, vergessen Sie nicht Ihre Brille! – Genau. – Der nächste Redner ist der Kollege Martin Hagen von der FDP-Fraktion.

Martin Hagen (FDP): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben jetzt, bevor wir überhaupt mit diesem Gesetzentwurf in die Ausschussberatungen eintreten, bereits durch interfraktionelle Gespräche einige wirklich gute Änderungen erreichen können.

Zunächst einmal ist es grundsätzlich schön, dass bei so einem Gesetz, das die Abgeordneten betrifft, Vertreter aller demokratischen Fraktionen im Vorfeld schon mitarbeiten und eine große Einigkeit erzielen. Das ist auch daran erkennbar, dass hier alle demokratischen Fraktionen Antragsteller sind.

Aber auch die Verbesserungen, die wir im Vergleich zur ersten Fassung, die von den Regierungsfraktionen alleine kam, schon vornehmen konnten, können sich sehen lassen. Es geht dabei insbesondere um Verbesserungen, die dafür sorgen, dass der Ab-

geordnetenberuf nicht überbürokratisiert wird, dass die Rechte gerade von Berufsgeheimnisträgern gewahrt bleiben, dass auch kein falscher Eindruck entsteht, was die Einkommen von Selbstständigen und Freiberuflern angeht.

Wir wollen, und das hat der Kollege Bausback hier ja vollkommen richtig intoniert, nicht ein Parlament schaffen, das die Regeln so eng fasst, dass es irgendwann ausschließlich aus Beamten oder Berufspolitikern, die bis zu ihrem Lebensabend hier im Parlament sitzen, besteht, sondern dass sich auch Ärzte, Rechtsanwälte, Mittelständler und Selbstständige entscheiden, in einem Parlament tätig zu werden, und das vielleicht auch nur für ein oder zwei Legislaturperioden, und dann später in den Beruf zurückwechseln. Das macht es nötig, dass sie den Beruf neben dem Mandat in einem reduzierten Umfang weiter ausüben können.

Zu den Änderungen gehört zum Beispiel eine Klarstellung bei der Annahme geldwerter Leistungen. Es ist die Klarstellung, dass hier solche Leistungen verboten sind, bei denen der Anschein eines Interessenkonfliktes nicht ausgeräumt werden kann, und nicht die geldwerte Leistung, wenn man von alten Freunden oder der Ehefrau zum Essen eingeladen wird. Das ist eine richtige Klarstellung; denn all das sind ansonsten Punkte, bei denen man später im Einzelfall vielleicht zu Streitereien kommt, die man sich durch eine klare Rechtsetzung erspart.

Oder auch die Klarstellung, dass die Höhe des Einkommens nicht das zu versteuernde Einkommen beschreibt. Es ist eine Verbesserung zum Status quo, dass das künftig im Gesetz steht, dass also der Bürger nicht den Eindruck erhält, ein Gebrauchtwagenhändler, der ein Auto für 10.000 Euro erwirbt und es für 15.000 Euro weiterverkauft, hätte Einnahmen von 15.000 Euro; denn das zu versteuernde Einkommen ist in diesem Fall nur 5.000 Euro bzw. noch weniger, weil er ja noch weitere Kosten hat, die dazukommen. Es ist etwas Wichtiges, dass wir gerade bei Berufen, die hohe Aufwendungen haben, die sie dem Einkommen gegenüberstellen, nicht den Eindruck erwecken, als hätte man es hier mit Einkommensmillionären zu tun. Nein, das muss gegengerechnet werden.

Oder auch die Verbesserung, dass die Branchenbezeichnung, wenn wir über das Anwaltsprivileg reden, nicht mehr genannt werden muss, wenn durch die Branchenbezeichnung gleichzeitig der Vertragspartner identifizierbar werden würde. Auch solche Fälle sind vorstellbar. Es hat seine guten Gründe, dass wir die Berufsgeheimnisträger in Deutschland entsprechend schützen.

Alles in allem ist das ein Gesetzentwurf, bei dem wir auch durch die Verbesserungen im Laufe des Verfahrens mit Augenmaß sicherstellen konnten, dass er Transparenz für die Bürger schafft, aber gleichzeitig den Beruf des Abgeordneten nicht in unzumutbarer Weise derart gläsern macht, dass eine selbstständige freiberufliche Tätigkeit daneben nicht mehr leistbar ist.

Ich gestehe, ich hätte mir eine weitere Verbesserung gewünscht, mit der ich nicht durchdringen konnte. Das ist die Frage, dass man die Einkünfte, die man durch kommunale Mandate noch hat – das sind in der Regel zweistellige bis maximal dreistellige Beträge an Aufwandsentschädigungen pro Monat –, nur jährlich angeben muss und nicht quartalsweise. Da hätte ich mir eine Erleichterung an Bürokratie für die Abgeordneten gewünscht. Aber das ist etwas, das man verschmerzen kann.

Insgesamt ist das ein Gesetzentwurf, dem die FDP-Fraktion nicht nur gerne ihre Zustimmung gibt, sondern bei dem wir auch gerne Mitantragsteller sind; denn wir werden ein Parlament schaffen, das transparenter ist und das vor allem klarmacht, was in diesem Hause verboten ist. Es ist verboten, als Abgeordneter nebenbei bezahlte Interessenvertretung wahrzunehmen.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Christoph Maier von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Christoph Maier (AfD): Herr Vizepräsident, sehr verehrte Damen und Herren! Ich stelle zunächst fest, dass der Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes erstellt wurde, ohne die Fraktion der Alternative für Deutschland mit einzubeziehen. Es zeugt von Ihrer demokratischen Gesinnung in diesem Haus, wenn Sie uns erst gar nicht die Möglichkeit geben, konstruktiv an solchen wichtigen Vorhaben mitzuwirken.

(Beifall bei der AfD)

Sie entlarven sich dadurch selbst.

Es hat auch ganz einfache Gründe, warum Sie uns nicht mit einbezogen haben. Die Regierungsparteien der CSU und der FREIEN WÄHLER hatten schon die Vorahnung, dass dieser Entwurf aus Sicht der AfD angesichts des Maskensumpfes, in dem sich CSU und FREIE WÄHLER genüsslich suhlen wollen, gerade nicht ausreichend ist. Einige Vertreter dieser Parteien haben nämlich erst Anlass dazu gegeben, das Bayerische Abgeordnetengesetz zu überarbeiten und zu ändern. Diese Änderungen wären nicht notwendig gewesen, wenn in diesem Hohen Haus ausschließlich integre und anständige Abgeordnete sitzen würden. Solange allerdings die Amigo-Wirtschaft der CSU und neuerdings auch der FREIEN WÄHLER in Bayern floriert, besteht akuter Handlungsbedarf.

(Beifall bei der AfD)

In erster Linie besteht Handlungsbedarf für die Wählerinnen und Wähler, diesen Volksvertretern und deren Parteien, die dieses Vertrauen so schäbig missbraucht haben, kein Vertrauen mehr zu schenken. Es ist abgrundtief beschämend für dieses Parlament, dass ebenjene genannten Vertreter die sogenannte Pandemielage genutzt haben, um sich die eigenen Taschen mit Steuergeldern vollzustopfen.

Für die Staatsregierung und auch für die Scheinopposition in diesem Haus ist es beschämend, dass sie kein Interesse an wirklicher Aufklärung und Transparenz haben.

Sämtliche Anfragen zur Maskenaffäre werden von Gesundheitsminister Holetschek erst gar nicht oder nur oberflächlich beantwortet. Das haben wir heute schon mehrfach gehört.

Hinzu kommt noch, dass unser Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Maskenaffäre der CSU von allen Altparteien im Ausschuss abgelehnt wurde. Wir werden im Laufe des Drei-Tage-Plenums auch darüber noch abstimmen. Wir werden namentlich abstimmen, damit Sie sich vollständig entlarven können.

(Beifall bei der AfD)

Jedem halbwegs klar denkenden Beobachter drängt sich nun der Eindruck auf, dass Sie mit diesem Gesetzentwurf die Verhaltensregeln der Mitglieder des Landtags zwar für die Zukunft gesetzlich verankern. Aber unter die Verfehlungen der Vergangenheit wollen Sie einen ganz dicken Schlussstrich ziehen. Nicht mit uns! Wir werden Ihnen das nicht durchgehen lassen.

Nur kurz zu dem Gesetzentwurf. Bereits in der Problemdarstellung ist davon die Rede, dass ein Umsetzungsbericht der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats die Empfehlung gegeben hat, die Transparenzregeln für Abgeordnete in Deutschland zu verbessern. Schon an dieser Stelle sei vermerkt: Wer lange genug die realen CSU-Verhältnisse in Bayern – von der Kommunalwahl bis über die Landespolitik hin zur Bundespolitik – kennt und zurückverfolgt, der braucht keinen Bericht, um zu wissen, dass die Machtfülle der CSU und auch der FREIEN WÄHLER von ihren Repräsentanten nicht nur im Bayerischen Landtag, sondern auf allen politischen Ebenen oft genug missbraucht wird.

(Beifall bei der AfD)

Insofern werden wir in unseren noch folgenden Änderungsanträgen und im Laufe der Ausschussberatung darauf hinwirken, dass das Verbot der entgeltlichen Interessen-

vertretung nicht nur bei Organen und Behörden des Freistaates Bayern, sondern auch bei Kommunalverbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt. Nur wenn diese Änderungsanträge der AfD-Fraktion in diesem Haus eine Mehrheit finden, haben wir der Korruption im Freistaat Bayern wirksam und ganzheitlich einen gesetzlichen Riegel vorgeschoben.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Kollege Vizepräsident Alexander Hold von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wieso so zaghaft, Herr Kollege Arnold? Sie sprechen von einem guten Tag. Ich wollte eigentlich von einer Sternstunde des Parlaments sprechen. Denn ich finde es schon mehr als bemerkenswert, dass alle demokratischen Fraktionen dieses Hauses die jüngsten Affären der Bereicherung an Maskendeals und fragwürdigen Beraterhonoraren eben nicht dazu nutzen, um zu verharren und mit dem Finger auf die Kollegen zu zeigen, sondern um am Ende gemeinsam, fast ohne jegliches Gezänk Regeln aufzustellen, die geeignet sind, schon den bloßen Anschein von Interessenkollisionen zu verhindern, die lückenlos alle Nebentätigkeiten und Einkünfte offenlegen und die dadurch Vertrauen bilden – das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unsere Redlichkeit.

Beachtlich ist das vor allem deshalb, weil wir uns alle selbst und gemeinsam damit nicht nur Pflichten auferlegen, die lästig sind, die von jedem von uns doch einen beträchtlichen bürokratischen Aufwand verlangen und die für manchen auch eine beachtliche Einschränkung seiner Berufs- und Gewerbefreiheit bedeuten, sondern auch Regeln, die uns zu gläsernen Abgeordneten machen wie niemanden sonst in unserer Gesellschaft. Dies führt – auch das muss man einmal erwähnen – zu einem eindeutigen Ungleichgewicht gegenüber sämtlichen anderen Bevölkerungs- und Berufsgrup-

pen und kann dadurch durchaus auch Neid, Missgunst und Fehlinterpretationen Tür und Tor öffnen.

Trotzdem tun wir dies. Wir tun dies, weil wir den Bürgerinnen und Bürgern ganz klar und deutlich machen wollen: Wir haben nichts zu verbergen. Wir wollen uns mit ganzer Kraft für unser Mandat einsetzen. Uns ist vor allem bewusst, dass unsere Demokratie auf Glaubwürdigkeit und Vertrauen in Politik und Politiker angewiesen ist wie eine Topfpflanze auf Licht und Wasser.

Die Namen sind ja schon genannt worden. Es gab doch einige, die dieses empfindliche Pflänzchen namens Vertrauen zuletzt nicht gerade gegossen haben. Umso wichtiger ist es, dass wir es mit diesem Gesetzentwurf und mit den weiteren Säulen unserer Transparenzoffensive nicht nur gießen, sondern kräftig düngen. Denn dieses Gesetz verhindert Missbrauch, sorgt für Transparenz und nährt dadurch das Vertrauen in unsere Integrität. Das geschieht in drei Stufen: erstens Verbote und Einschränkungen von Nebentätigkeiten, zweitens Anzeige aller Nebeneinkünfte und drittens im Grunde eine lückenlose Veröffentlichung von allen Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften.

Über Einzelheiten kann man vielleicht noch streiten. Aber ganz ehrlich: Wir streiten über nichts anderes als über die Frage, ob 2 oder 3 % Beteiligung an einem Unternehmen letzten Endes relevant sein sollen. Wenn jemand mit 2 % an einer Familien-GmbH beteiligt ist, dann ist er daran mit 1.500 Euro beteiligt, wenn er mit 3 % beteiligt ist, dann mit 2.500 Euro. Glauben Sie wirklich, dass das etwas zur Relevanz einer Interessenkollision beitragen kann? Wenn jemand mit 2 oder 3 % an einem DAX-Unternehmen beteiligt ist, dann spielt dieses 1 %, ehrlich gesagt, auch keine Rolle mehr.

Wir stellen klar, dass das Mandat im Mittelpunkt stehen muss. Für die Ausübung des Mandates darf man außer der Diät nichts anderes annehmen: keine entgeltliche Lobbytätigkeit und keine Interessenvertretung im Einzelfall gegenüber obersten oder mittleren Landesbehörden.

Das ist teilweise schon sehr diffizil und eine schwierige Abwägung, was die Unabhängigkeit betrifft. Natürlich wollen wir Unabhängigkeit von Dritten schaffen, aber wir müssen auch schauen, dass wir eine Unabhängigkeit vom Mandat haben, damit wir am Ende nach wie vor Handwerker, Einzelhändler, Ärzte und eben auch Anwälte in diesem Parlament haben.

Ganz wichtig ist, dass es keinerlei Vermittlung, Anbahnung und Beratung bei Geschäften mit dem Freistaat gibt, aber auch keine eigenen Geschäfte mit dem Freistaat. Das zeigt ganz deutlich, wie rigoros und weitgehend dieses Gesetz ist: Wer Mitglied des Bayerischen Landtags ist, der hat keine Geschäfte mit dem Freistaat zu machen; so steht es in diesem Gesetzentwurf. Ausnahmen gibt es nur in sehr begrenztem Umfang und auch nur dann, wenn eine Interessenkollision auszuschließen ist, also bei Ausschreibungsverfahren und Vergabeverfahren, wenn Verträge schon vor dem Mandat bestanden haben oder wenn das Präsidium das Ganze in wenigen Einzelfällen genehmigt.

Es gibt kein Honorar für Verträge und keine Geldspenden für politische Tätigkeit. All das geht weit über das hinaus, was der Bund und andere Länder vorgesehen haben. Es geht auch über die Vorschläge der Opposition hinaus. Trotzdem sage ich herzlichen Dank dafür, dass Sie diesen klaren Weg mitgehen. Einiges, was Sie wollten, findet sich im Gesetzentwurf wieder, aber wir gehen damit noch deutlich weiter. Ich glaube, das ist ein ganz wichtiges Zeichen.

Es ist noch gar nicht richtig zur Sprache gekommen, dass es auch massive Sanktionen gibt. Alleine Verstöße gegen Anzeigepflichten – dabei muss jemand noch gar nichts Unlauteres getan haben – können dazu führen, dass bis zu einer halben Jahresdiät als Ordnungsgeld eingezogen wird.

Ich finde es schön, dass wir uns einig sind, den Weg gemeinsam zu gehen. Wir haben in außerordentlich konstruktiven Gesprächen in einer sehr zielführenden Atmosphäre Ihren Anregungen und allen Bedenken Rechnung getragen.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Danke schön allen, die sich dafür eingesetzt und sich in diesem Prozess auf Fachebene engagiert haben, stellvertretend für alle mein Kollege Prof. Dr. Winfried Bausback. Ich freue mich sehr, dass wir mit diesem Gesetz Missbrauch verhindern, für Transparenz sorgen und so das Vertrauen in unsere Arbeit stärken.

(Beifall)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – So beschlossen.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 02.12.2021 **Drucksache** 18/**19357**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Ilse Aigner, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Florian Siekmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller u.a. und Fraktion (SPD), Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann u.a. und Fraktion (FDP)**

   Drs. 18/**17218**

   zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)**

   Drs. 18/**17905**

   zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Ilse Aigner, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Florian Siekmann u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller u. a. und Fraktion (SPD), Martin Hagen, Julika Sandt und Alexander Muthmann u. a. und Fraktion (FDP) zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Interessenkonflikt (Drs. 18/17218)

3. **Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)**

   Drs. 18/**17906**

   zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Ilse Aigner, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Florian Siekmann u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller u. a. und Fraktion (SPD),
Martin Hagen, Julika Sandt und Alexander Muthmann u. a. und Fraktion (FDP) zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Vortragstätigkeit
(Drs. 18/17218)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/**17907**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Ilse Aigner, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU),
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),
Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Florian Siekmann u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller u. a. und Fraktion (SPD),
Martin Hagen, Julika Sandt und Alexander Muthmann u. a. und Fraktion (FDP)
zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Beteiligungen
(Drs. 18/17218)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Ilse Aigner, Tobias Reiß u.a. und Fraktion (CSU),
Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Florian Siekmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),
Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller u.a. und Fraktion (SPD),
Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/**19158**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Ilse Aigner, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Florian Siekmann u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller u. a. und Fraktion (SPD), Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann u. a. und Fraktion (FDP) zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/17218)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass § 1 Nr. 4 wie folgt geändert wird:

1. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „anbahnen,“ gestrichen.

b) In Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter „die vom Präsidium des Bayerischen Landtags genehmigt werden.“ durch die Wörter „zu denen das Präsidium des Bayerischen Landtags zuvor seine Einwilligung erteilt hat.“ ersetzt.

2. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 in dem Satzteil vor Nr. 1 und in Abs. 2 in dem Satzteil vor Nr. 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 2 wie folgt gefasst:

„[2]Aus einzelnen Einkünften, die den Betrag von 1 000 Euro nicht übersteigen, kann zum Ende eines Quartals für jede Tätigkeit, jeden Vertrag oder jede Beteiligung ein Gesamtbetrag gebildet werden.“

c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Für die Mitteilung eines Gesamtbetrages nach Abs. 3 Satz 2 beginnt die Frist mit dem Ende des jeweiligen Quartals.“

3. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Geldspenden“ durch das Wort „Spenden“ ersetzt.

4. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 werden die Wörter „Genehmigung von Eigengeschäften“ durch die Wörter „Einwilligung in Eigengeschäfte“ ersetzt.

b) In Nr. 4 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Gestattung“ ersetzt.

Berichterstatter zu 1, 5: **Tobias Reiß**
Berichterstatter zu 2-4: **Christoph Maier**
Mitberichterstatter zu 1, 5: **Christoph Maier**
Mitberichterstatter zu 2-4: **Tobias Reiß**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge federführend beraten und endberaten.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen nicht befasst.

Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/17905, Drs. 18/17906, Drs. 18/17907 und Drs. 18/19158 in seiner 66. Sitzung am 25. November 2021 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/19158 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/17905, 18/17906 und 18/17907 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/17905, Drs. 18/17906, Drs. 18/17907 und Drs. 18/19158 in seiner 67. Sitzung am 2. Dezember 2021 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig zu der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, das folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 18 betreffend Art. 62 wird in der Überschrift sowie in Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 1 Satz 2 jeweils als Datum des Inkrafttretens der „1. April 2022“ eingefügt.
2. In § 4 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. April 2022“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/19158 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/17905, 18/17906 und 18/17907 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 07.12.2021 **Drucksache** 18/**19457**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Ilse Aigner, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tobias Reiß, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Martin Bachhuber, Volker Bauer, Jürgen Baumgärtner, Barbara Becker, Eric Beißwenger, Markus Blume, Alfons Brandl, Robert Brannekämper, Gudrun Brendel-Fischer, Alex Dorow, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Matthias Enghuber, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Karl Freller, Max Gibis, Alfred Grob, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Petra Högl, Dr. Gerhard Hopp, Dr. Martin Huber, Dr. Marcel Huber, Thomas Huber, Andreas Jäckel, Sandro Kirchner, Jochen Kohler, Harald Kühn, Manfred Ländner, Dr. Petra Loibl, Dr. Beate Merk, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Franz Josef Pschierer, Helmut Radlmeier, Barbara Regitz, Dr. Franz Rieger, Berthold Rüth, Andreas Schalk, Ulrike Scharf, Josef Schmid, Martin Schöffel, Angelika Schorer, Thorsten Schwab, Dr. Harald Schwartz, Bernhard Seidenath, Dr. Ludwig Spaenle, Klaus Steiner, Sylvia Stierstorfer, Klaus Stöttner, Karl Straub, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko, Steffen Vogel, Martin Wagle, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Ernst Weidenbusch, Georg Winter, Josef Zellmeier** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Florian Siekmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und **Fraktion (SPD)**,

Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach und **Fraktion (FDP)**

Drs. 18/**17218**, 18/**19357**

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

§ 1

Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Das Bayerische Abgeordnetengesetz (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des zweiten Teils wird gestrichen.
2. Art. 4a wird aufgehoben.
3. In der Überschrift des dritten Teils wird das Wort „Dritter“ durch das Wort „Zweiter“ ersetzt.
4. Nach Art. 27 wird folgender dritter Teil eingefügt:

„Dritter Teil

Verhaltensregeln für Mitglieder des Bayerischen Landtags

Art. 28

Ausübung des Mandats

(1) [1]Im Rahmen der verfassungsrechtlich bei Wahrnehmung und Ausübung des Abgeordnetenmandats garantierten Freiheit steht die Ausübung des Mandats im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Bayerischen Landtags. [2]Unbeschadet dieser Verpflichtung sind entgeltliche Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig. [3]Die Tätigkeit als Mitglied, als Beauftragte oder als Beauftragter der Staatsregierung sowie das Recht zur bloßen Verwaltung eigenen Vermögens bleiben unberührt.

(2) [1]Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Bayerischen Landtags keine anderen als die im Gesetz vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. [2]Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bayerischen Landtag erwartet wird. [3]Die Gewährung von Funktionszulagen durch die Fraktionen bleibt unberührt.

(3) Werbende Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

Art. 29

Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte bei der Normsetzung

(1) [1]Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen keine entgeltliche Interessenvertretung für Dritte gegenüber den Organen und Behörden des Freistaates Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese im übertragenen Wirkungskreis tätig werden, sowie den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese unmittelbar der Fachaufsicht der obersten Landesbehörden unterstehen, betreiben. [2]Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf die Ausarbeitung oder Beratung von Gesetzen oder sonstigen parlamentarischen Initiativen, Verordnungen, Satzungen, Allgemeinverfügungen und Verwaltungsvorschriften der in Satz 1 genannten Stellen.

(2) [1]Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen an keiner Personen- oder Kapitalgesellschaft oder anderen juristischen Person oder Personenmehrheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die überwiegend Interessenvertretung im Sinne von Abs. 1 Satz 2 betreibt, beteiligt sein. [2]Mitglieder des Bayerischen Landtags, die an anderen als in Satz 1 genannten Personen- oder Kapitalgesellschaften beteiligt sind, haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats, die bei Übernahme oder Ausübung der Interessenvertretung durch die Gesellschaft auftreten können, vermieden werden. [3]Satz 2 gilt entsprechend für die Beschäftigung von Mitgliedern des Bayerischen Landtags im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.

(3) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstand für Verbände, Vereine und als Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft bleibt unberührt.

Art. 30

Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte in Einzelangelegenheiten

(1) [1]Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen gegen Entgelt keine fremden Angelegenheiten gegenüber

1. den obersten Landesbehörden des Freistaates Bayern und deren unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. den höheren Landesbehörden, sofern diese im konkreten Einzelfall nicht Einspruchs-, Widerspruchs- oder Bußgeldbehörde sind,
3. den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese unmittelbar der Fachaufsicht der obersten Landesbehörden unterstehen, und
4. Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen der Freistaat Bayern mehr als 25 % der Anteile hält,

besorgen. [2]Dies gilt nicht für Besorgung fremder Angelegenheiten gegenüber den Organen der Rechtspflege sowie den unabhängigen Behörden des Freistaates Bayern.

(2) Soweit die Besorgung fremder Angelegenheiten nach diesem Artikel zulässig ist, ist sie der Präsidentin oder dem Präsidenten gemäß Art. 34 Abs. 3 bis 5 anzuzeigen und gemäß Art. 35 zu veröffentlichen.

Art. 31

Verbot der entgeltlichen Mitwirkung an Geschäften Dritter

(1) [1]Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen gegen Entgelt für Dritte keine Geschäfte mit den in Art. 29 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen sowie mit Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen der Freistaat Bayern mehr als 25 % der Anteile hält, anbahnen, vermitteln, abschließen oder abwickeln. [2]Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die den Erwerb, die Veräußerung, die Vermietung, die Verpachtung sowie die Belastung von Immobilien oder den Erwerb und die Veräußerung von Waren und Dienstleistungen zum Gegenstand haben. [3]Dies gilt auch für die entgeltliche Beratung bei der Gestaltung solcher Geschäfte. [4]Für Geschäfte von Kapitalgesellschaften, deren Anteile vollständig vom Mitglied des Bayerischen Landtags gehalten werden, gilt Art. 32.

(2) [1]Mitglieder des Bayerischen Landtags, die an Personen- oder Kapitalgesellschaften oder anderen juristischen Personen und Personenmehrheiten unabhängig von ihrer Rechtsform anteilig beteiligt sind, die Geschäfte nach Abs. 1 Satz 1 anbahnen, vermitteln, abschließen oder abwickeln, haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats, die bei Übernahme oder Durchführung dieser Geschäfte durch die Gesellschaft auftreten können, vermieden werden. [2]Satz 1 gilt entsprechend auch für die Beschäftigung von Mitgliedern des Bayerischen Landtags im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.

Art. 32

Verbot eigener Geschäfte

(1)[1]Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen mit den in Art. 29 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen sowie mit Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen der Freistaat Bayern mehr als 25 % der Anteile hält, keine Geschäfte auf eigene Rechnung abschließen oder abwickeln. [2]Dies gilt nicht für

1. die Teilnahme an Ausschreibungs- und Vergabeverfahren und darauf gründenden Rechtsgeschäfte,
2. die Abwicklung von vor Beginn des Landtagsmandats abgeschlossenen Verträgen,

3. Rechtsgeschäfte, deren Geschäftswert im Einzelfall oder insgesamt im Kalenderjahr den Betrag von 10 000 Euro nicht übersteigen,
4. Rechtsgeschäfte, zu denen das Präsidium des Bayerischen Landtags zuvor seine Einwilligung erteilt hat.

[3]Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte von Kapitalgesellschaften, deren Anteile vollständig vom Mitglied des Bayerischen Landtags gehalten werden.

(2) Soweit Rechtsgeschäfte nach Abs. 1 Satz 2 zulässig sind, sind sie der Präsidentin oder dem Präsidenten gemäß Art. 34 Abs. 3 bis 5 anzuzeigen und gemäß Art. 35 zu veröffentlichen.

Art. 33

Vortragstätigkeit

Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen für Vorträge und Reden, die im Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehen, kein Entgelt oder andere als die in Art. 36 zugelassenen geldwerten Zuwendungen annehmen.

Art. 34

Anzeigepflichten

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in Textform anzuzeigen:

1. die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit einschließlich eines bestehenden gesetzlichen Rückkehrrechts etwa in ein Amt des öffentlichen Dienstes oder eine andere unselbstständige Tätigkeit für den Fall des Ausscheidens aus dem Bayerischen Landtag;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags ist zusätzlich verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten in Textform die folgenden Tätigkeiten, Verträge und Beteiligungen, die während der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden oder wirksam sind, anzuzeigen:

1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden; darunter fallen insbesondere die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter- und publizistische Tätigkeiten; die Anzeigepflicht entfällt für die Tätigkeit als Mitglied der Staatsregierung;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbands oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;
5. das Bestehen oder der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bayerischen Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;

6. das Bestehen oder der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bayerischen Landtags nach Beendigung der Mitgliedschaft ein Rückkehrrecht in ein früheres Anstellungsverhältnis eingeräumt werden soll;
7. Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, wenn diese mehr als 3 % betragen; im Falle einer anzeigepflichtigen Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft sind auch die Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft anzuzeigen, soweit diese jeweils mehr als 3 % betragen;
8. eingeräumte Aktienoptionen, unabhängig davon, ob sie selbstständig handelbar sind oder einen quantifizierbaren Vermögenswert haben oder vergleichbare Finanzinstrumente, die als Gegenleistung für eine Tätigkeit gewährt werden.

(3) [1]Bei einer Tätigkeit, einem Vertrag oder einer Beteiligung, die nach Abs. 2 anzeigepflichtig sind, sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation sowie die genaue Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben. [2]Aus einzelnen Einkünften, die den Betrag von 1 000 Euro nicht übersteigen, kann zum Ende eines Quartals für jede Tätigkeit, jeden Vertrag oder jede Beteiligung ein Gesamtbetrag gebildet werden. [3]Vertragspartner von Freiberuflern und Selbstständigen sind nur anzuzeigen, soweit einzelne Einkünfte aus der Vertragsbeziehung mit einem Vertragspartner den Betrag von 1 000 Euro übersteigen. [4]Zugrunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen, wobei insbesondere eigene Aufwendungen, Werbungskosten und sonstige Kosten aller Art unberücksichtigt bleiben. [5]Die Höhe der Einkünfte aus einer Tätigkeit bezeichnet nicht das zu versteuernde Einkommen. [6]Soweit die Einkünfte aus Umsatzerlösen bestehen, kann anstatt der Bruttobeträge der Gewinn vor Steuern angezeigt werden. [7]Bei Nichtselbstständigen ist das Bruttogehalt maßgeblich.

(4) [1]Die Anzeigepflicht nach Abs. 2 umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied des Bayerischen Landtags gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder gesetzliche Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. [2]Beruft sich ein Mitglied des Bayerischen Landtags auf ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht oder eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht, ist statt der Angaben zum Auftraggeber die Art der Tätigkeit sowie eine konkrete Branchenbezeichnung anzugeben. [3]Die Pflicht zur Angabe der Branche gilt nicht, wenn das Mitglied des Bayerischen Landtags glaubhaft macht, dass die Branchenbezeichnung den Vertragspartner identifizieren würde.

(5) [1]Die Anzeigen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. [2]Für die Mitteilung anzeigepflichtiger Einkünfte ist der späteste Zeitpunkt für den Beginn dieser Frist der Tag des Zuflusses der Einkünfte. [3]Für die Mitteilung eines Gesamtbetrages nach Abs. 3 Satz 2 beginnt die Frist mit dem Ende des jeweiligen Quartals.

Art. 35

Veröffentlichung

(1) [1]Die Angaben gemäß Art. 34 Abs. 1 bis 4 werden mit Ausnahme der Angabe zu den einzelnen Vertragspartnern gemäß Art. 34 Abs. 3 Satz 3 auf der Internetseite des Bayerischen Landtags veröffentlicht. [2]Regelmäßige monatliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet.

(2) [1]Das Präsidium des Bayerischen Landtags kann dem Mitglied des Bayerischen Landtags auf Antrag gestatten, einzelne Einkünfte abweichend zu der Regelung in Abs. 1 Satz 1 zu veröffentlichen, wenn durch die Veröffentlichung der genauen Höhe der einzelnen Einkünfte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Mitglieds des Bayerischen Landtags oder eines Dritten beeinträchtigt werden und dem Mitglied des Bayerischen Landtags oder Dritten dadurch ein erheblicher Wettbe-

werbsnachteil droht. [2]Die Beeinträchtigung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie der dadurch drohende Wettbewerbsnachteil sind gegenüber dem Präsidium glaubhaft zu machen. [3]Über die Art und Weise der zu Abs. 1 Satz 1 abweichenden Veröffentlichung, entscheidet das Präsidium anhand der Umstände des Einzelfalls.

Art. 36

Spenden und geldwerte Zuwendungen

(1) [1]Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen keine Spenden, die ihnen für ihre politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, annehmen. [2]Parteispenden nach dem Parteiengesetz bleiben hiervon unberührt.

(2) [1]Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Bayerischen Landtags gewährt wird und durch die Annahme der Anschein eines Interessenkonfliktes nicht ausgeschlossen ist. [2]Geldwerte Zuwendungen

1. aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,
2. zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Bayerischen Landtags oder seiner Fraktionen oder als Repräsentantin oder Repräsentant des Bayerischen Landtags

dürfen von Mitgliedern des Bayerischen Landtags angenommen werden, solange sie sozialadäquat sind oder einen Wert von 200 Euro nicht übersteigen.

(3) [1]Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Bayerischen Landtags als Gastgeschenk oder aus einem konkreten Anlass in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden, wenn sie nicht sozialadäquat sind oder einen Wert von 200 Euro übersteigen. [2]Das Mitglied des Bayerischen Landtags kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Staatsoberkasse Bayern zu behalten.

Art. 37

Interessenkollision im Ausschuss

Mitglieder des Bayerischen Landtags, die entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt sind, der in einem Ausschuss des Bayerischen Landtags zur Beratung ansteht, haben als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen.

Art. 38

Rückfrage und missbräuchliche Gestaltungen

(1) [1]In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Bayerischen Landtags verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten nach diesen Verhaltensregeln zu vergewissern. [2]Die Präsidentin oder der Präsident hat entsprechende Anfragen des Mitglieds des Bayerischen Landtags in Schrift- oder Textform zu beantworten.

(2) Die Vorschriften dieses Teils finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

Art. 39

Sanktionen

(1) [1]Bei Verstößen gegen die Vorschriften dieses Teils kann das Präsidium des Bayerischen Landtags ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. [2]Die Präsidentin oder der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend.

(2) [1]Nach diesem Teil unzulässige Entgelte, Zuwendungen, Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Freistaates Bayern zuzuführen, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. [2]Der Anspruch auf Zuführung in den Haushalt des Freistaates Bayern wird durch ein Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag nicht berührt.

Art. 40

Ausführungsbestimmungen

Der Ältestenrat des Bayerischen Landtags erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere über

1. den weiteren Inhalt und Umfang der Anzeige- und Veröffentlichungspflichten,
2. die Annahme, Anzeige und Aushändigung von geldwerten Zuwendungen,
3. das Verfahren zur Einwilligung in Eigengeschäfte gemäß Art. 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4,
4. das Verfahren zur Gestattung einer Veröffentlichung nach Art. 35 Abs. 2 und
5. das Verfahren bei Verstößen gegen die Vorschriften des dritten Teils dieses Gesetzes.“

5. Die bisherigen Art. 28 bis 30 werden die Art. 41 bis 43.
6. Der bisherige Art. 31 wird Art. 44 und in Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 30 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 43 Abs. 1“ ersetzt.
7. Der bisherige Art. 32 wird Art. 45 und in Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Angabe „Art. 31“ jeweils durch die Angabe „Art. 44“ ersetzt.
8. Die bisherigen Art. 33 und 34 werden die Art. 46 und 47.
9. Der bisherige Art. 35 wird Art. 48 und in Abs. 3 wird die Angabe „Art. 31“ durch die Angabe „Art. 44“ ersetzt.
10. Der bisherige Art. 36 wird Art. 49 und wie folgt geändert:
    a) In Abs. 1 werden die Wörter „Art. 30 bis 32 und 34“ durch die Wörter „Art. 43 bis 45 und 47“ ersetzt.
    b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 29 bis 35“ durch die Angabe „Art. 42 bis 48“ ersetzt.
11. Der bisherige Art. 37 wird Art. 50 und in Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 30 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 43 Abs. 1“ ersetzt.
12. Die bisherigen Art. 38 bis 43 werden die Art. 51 bis 56.
13. Der bisherige Art. 43a wird Art. 57 und in Abs. 7 wird die Angabe „Art. 43b“ durch die Angabe „Art. 58“ ersetzt.
14. Der bisherige Art. 43b wird Art. 58 und in Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 38 Abs. 5“ durch die Angabe „51 Abs. 5“ ersetzt.
15. Der bisherige Art. 43c wird Art. 59.
16. Der bisherige Art. 43d wird Art. 60 und in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 43b“ jeweils durch die Angabe „Art. 58“ ersetzt.
17. Der bisherige Art. 43e wird Art. 61.
18. Nach Art. 61 wird folgender Art. 62 eingefügt:

„Art. 62

Übergangsregelung für vor dem 1. April 2022 begonnene Tätigkeiten, Evaluation

(1) [1]Nach Art. 29 bis 33 unzulässige Tätigkeiten, die vor dem 1. April 2022 begonnen wurden, dürfen in Bezug auf einen einzelnen Lebenssachverhalt oder ein einzelnes Geschäft abgeschlossen werden. [2]Nach Art. 29 bis 33 unzulässige Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 1. April 2022 begründet wurden, sind im Rahmen der vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Vorgaben zu beenden.

(2) Die Anwendung des dritten Teils dieses Gesetzes ist zum Ende des Jahres 2024 zu evaluieren.“

19. Der bisherige Art. 44 wird Art. 63.

§ 2
Weitere Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

In Art. 38 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird das Wort „Erhöhung“ durch das Wort „Veränderung“ ersetzt.

§ 3
Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) In Art. 41 Abs. 2 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 28 BayAbgG“ durch die Angabe „Art. 41 BayAbgG“ ersetzt.

(2) Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 93 Abs. 5 werden die Wörter „Art. 28 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“ durch die Wörter „Art. 41 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG)“ersetzt.
2. Art. 94 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Wörter „Art. 30 bis 34, 35 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“ durch die Wörter „Art. 43 bis 47, 48 Abs. 1 bis 3 BayAbgG“ ersetzt.
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 3 werden die Wörter „des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“ durch die Angabe „BayAbgG“ ersetzt.
      bb) In Satz 4 werden die Wörter „Art. 32 Abs. 1, 3 und 4 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“ durch die Angabe „Art. 45 Abs. 1, 3 und 4 BayAbgG“ ersetzt.

(3) Das Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz (BayRiStAG) vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118, BayRS 301-1-J), das zuletzt durch § 1 Abs. 290 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 2 Abs. 2 werden die Wörter „Art. 30 bis 32 und 34“ durch die Wörter „Art. 43 bis 45 und 47“ ersetzt.
3. In Art. 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „Art. 33 BayAbgG“ durch die Angabe „Art. 46 BayAbgG“ ersetzt.

§ 4
Inkrafttreten

[1]Dieses Gesetz tritt am 1. April 2022 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring
Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback
Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher
Abg. Florian Siekmann
Abg. Horst Arnold
Abg. Martin Hagen
Abg. Andreas Winhart
Abg. Alexander Hold
Abg. Tobias Reiß
Abg. Gerhard Eck

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich rufe den **Tagesordnungspunkt 7** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten
Thomas Kreuzer, Ilse Aigner, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU),
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),
Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Florian Siekmann u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller u. a. und Fraktion (SPD),
Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann u. a. und Fraktion (FDP)
zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/17218)
- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten
Thomas Kreuzer, Ilse Aigner, Tobias Reiß u. a. und Fraktion (CSU),
Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Florian Siekmann u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),
Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller u. a. und Fraktion (SPD),
Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt u. a. und Fraktion (FDP)
(Drs. 18/19158)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u. a. und Fraktion (AfD)

hier: Interessenkonflikt (Drs. 18/17905)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u. a. und Fraktion (AfD)
hier: Vortragstätigkeit (Drs. 18/17906)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u. a. und Fraktion (AfD)
hier: Beteiligungen (Drs. 18/17907)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne nun die Aussprache und erteile dem Kollegen Prof. Dr. Bausback von der CSU-Fraktion das Wort.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir diskutieren heute abschließend über die umfassendste Änderung des Abgeordnetengesetzes seit Langem. Kolleginnen und Kollegen, um das vorwegzuschicken: Ich freue mich sehr, dass es gelungen ist, hier nach intensiven Diskussionen einen breiten Konsens der demokratischen Fraktionen zu erreichen, dass wir uns nach viel Arbeit sowohl von uns Abgeordneten als auch von den unterstützenden Kräften in den Fraktionen auf eine gemeinsame Basis einigen konnten und dass wir uns nun gemeinsam – die CSU und die FREIEN WÄHLER als Regierungskoalition, die GRÜNEN, die FDP und die SPD – auf diesen Weg machen. Kolleginnen und Kollegen, es ist nicht nur die umfassendste Änderung des Abgeordnetenrechts in Bayern seit Langem, sondern, Kolleginnen und Kollegen, es ist die wohl umfassendste Regelung, die jedenfalls nach meiner Kenntnis ein Abgeordnetengesetz in der Bundesrepublik Deutschland auf Bundes- und Landesebene hat. Kolleginnen und Kollegen, ich glaube, dass dieses Gesetz

eine gewisse Vorbildwirkung für andere Länder der Bundesrepublik Deutschland und vielleicht auch für die Bundesebene entfalten wird.

Kolleginnen und Kollegen, es gibt einen Anlass für diese umfassende Änderung. In der schwersten Krise, die die Bundesrepublik Deutschland seit Ende des Krieges erfahren hat, in der Pandemie, haben die Menschen in Deutschland kein Verständnis dafür, dass Einzelne ihr Mandat zur Verwirklichung persönlicher Interessen genutzt haben. Das Oberlandesgericht München hat in seiner Entscheidung von einer "missbräuchlichen Kommerzialisierung des Mandats unter Ausnutzung einer nationalen Notlage von beispielloser Tragweite" gesprochen. Ich glaube in der Tat: Das ist der Anlass, über das Abgeordnetengesetz nachzudenken; denn es geht um den Schutz auch der Integrität des Parlaments und der Integrität der weit überwiegenden Mehrheit aller Abgeordneten aus allen Fraktionen, die ihr Mandat mit großem Idealismus und Enthusiasmus ausüben.

Kolleginnen und Kollegen, es war aber kein einfaches Unterfangen. Wir in der CSU und bei den FREIEN WÄHLERN haben im Oktober, Herr Kollege Hold, mit den Diskussionen innerhalb der Koalition begonnen. Es gab daneben einen Entwurf der GRÜNEN-Fraktion. Es war deshalb nicht so einfach, weil es, Herr Kollege Siekmann, wenn Sie ehrlich sind, ein bisschen überheblich ist, wenn man sagt: Wir sind da Vorreiter gewesen. – Der Gesetzentwurf der GRÜNEN hat es sich relativ einfach gemacht. Er hat sich im Wesentlichen auf eine Säule, die wir auch aufgreifen, beschränkt, nämlich auf die Transparenz. Aber uns ging es um eine umfassendere Regelung im Hinblick auf das Vertrauen in der Bevölkerung.

Warum war das dann so schwierig? – Kolleginnen und Kollegen, was stellen wir als Abgeordnete des Bayerischen Landtag dar? – Wir sollen ein Abbild der Gesellschaft in Bayern sein. Wir sollen die Erfahrungen aus ganz unterschiedlichen Bereichen, die Erfahrungen von Krankenpflegern, von Landwirten, von Zahnärzten, von Ärzten, von Unternehmern, von Lehrern, von Handwerkern und allen anderen Berufsgruppen, aus

denen wir kommen, ins Parlament einbringen. Wir sollen ein wirkliches Abbild der Gesellschaft sein. Das ist wichtig.

Kolleginnen und Kollegen, es ist deshalb auch wichtig, dass wir von niemandem verlangen, dass er seine Existenzgrundlage für ein Mandat auf Zeit völlig aufgibt. Denn dann wird nie mehr ein Landwirt oder ein Unternehmer sich aufmachen, um seine Erfahrungen in den Dienst des Landes zu stellen und seine Erfahrungen in das Parlament einzubringen. Es muss die Möglichkeit geben, eine Existenzgrundlage als Freiberufler, als Unternehmer, als Landwirt oder in anderen wirtschaftlichen Bereichen weiterzuführen; denn keiner von uns weiß, wie sich der Wähler bei der nächsten Wahl entscheiden wird. Das haben auch das Bundesverfassungsgericht und der Bayerische Verfassungsgerichtshof in verschiedenen Entscheidungen so bestätigt:Es muss eine Möglichkeit geben, seinen erlernten Beruf auch neben dem Mandat so fortzuführen, dass er als Existenzgrundlage nach dem Mandat noch zur Verfügung steht. Das gibt den Abgeordneten Unabhängigkeit von ihren jeweiligen Parteien und die Sicherheit, dass man ein Mandat auch unabhängig wahrnehmen kann. Bei diesem Unterfangen ist die Schwierigkeit, auf der einen Seite die Offenheit des Parlaments für alle Berufsgruppen sichern und auf der anderen Seite aber Interessenkonflikte ausschließen zu wollen.

Mit dem gemeinsam getragenen Gesetzentwurf haben wir eine wirklich gute Grundlage erarbeitet. Dieser Gesetzentwurf beinhaltet zwei Säulen: Die erste Säule ist die Transparenz. Künftig gilt bei Nebeneinkünften von Abgeordneten volle Transparenz vom ersten Euro an. Einkünfte aus Nebentätigkeiten sollen künftig betragsgenau ab dem ersten Euro veröffentlicht werden; das bisherige Stufenmodell soll wegfallen. Um allerdings unnötige Bürokratie zu vermeiden und die Regelung handhabbar zu machen, haben wir für einzelne Einkünfte von bis zu 1.000 Euro eine Sammelmeldung pro Quartal vorgesehen. Gesellschaftsanteile an Kapital- und Personengesellschaften sollen künftig ab 3 % statt der bisherigen 25 % offengelegt werden. Das ist eine Trans-

parenz, wie sie in keinem anderen Parlament der Bundesrepublik Deutschland größer gelebt wird.

Die zweite Säule, um die wir sicherlich gemeinsam sehr gerungen haben, ist die Säule, Interessenkonflikte und Situationen, wo schon der Anschein eines Interessenkonflikts entstehen kann, zu vermeiden und auszuschließen. So regelt Artikel 29 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes das Verbot einer entgeltlichen Lobbytätigkeit im engeren Sinn, also die bezahlte Einflussnahme auf Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. So etwas soll es künftig nicht mehr geben.

Artikel 30 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes sieht bestimmte Einschränkungen für die bezahlte Tätigkeit für Dritte gegenüber den hohen Ebenen des Freistaats Bayern vor. Artikel 30 verfolgt das Ziel, Interessenkonflikte zwischen der Wahrnehmung von fremden Angelegenheiten und der Ausübung des freien Abgeordnetenmandats zu vermeiden. Ein Beispiel: Ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin kann künftig gegenüber den Staatsministerien oder den Landesämtern nicht mehr für Dritte auftreten. Das Handeln gegenüber den unteren Staatsbehörden wie Landrats- und Finanzämtern ist davon nicht betroffen.

Artikel 31 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes verbietet insbesondere den Verkauf und die Vermittlung von Immobilien, Waren und Dienstleistungen gegen Entgelt für Dritte an den Freistaat Bayern. Es darf also beispielsweise keine Provisionen für die Vermittlung von Waren und Dienstleistungen sowie für Immobiliengeschäfte für Dritte mit der Immobilien Freistaat Bayern mehr geben.

Artikel 32 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes regelt ein Verbot für Eigengeschäfte von Abgeordneten mit den Organen und Behörden des Freistaats Bayern.

Kolleginnen und Kollegen, Artikel 33 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes untersagt den Abgeordneten die Annahme von Honoraren für Vorträge und Reden, die im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit stehen. Wenn also im bayerischen Gesundheitsausschuss ein Arzt oder Virologe sitzt, dann soll er natürlich seine wissen-

schaftliche Expertise in seiner Arbeit einbringen; wenn er aber im Zusammenhang mit dieser Ausschusstätigkeit Vorträge für Zehntausende Euro für irgendeinen Medizinverband oder eine Lobbyfirma halten wollte – wie es auf Bundesebene zum Teil passieren soll –, dann ist das künftig untersagt. Kolleginnen und Kollegen, das ist gut so.

Kolleginnen und Kollegen, wir ziehen damit klare Konsequenzen aus dem Verhalten Einzelner. Wir machen damit deutlich, dass die Integrität unseres Parlaments unverzichtbare Voraussetzung für unser Wirken als Abgeordnete ist. Wir haben hier einen guten Entwurf vorgelegt; er ist auch handhabbar. Ich möchte mich an dieser Stelle – ich hoffe, in Ihrer aller Namen, die dieses Gesetz unterstützen – auch beim Landtagsamt bedanken. Wir werden mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten am 1. April 2022 eine Möglichkeit haben, diese Meldungen über den Abgeordnetenzugang elektronisch zu vollziehen. Bis zum Ende der Legislaturperiode ist es aber auch möglich, das in Papierform zu tun. Gerade für ältere Kollegen ist es vielleicht eine Möglichkeit, Ängste betreffend den elektronischen und virtuellen Bereich noch abzubauen. Es wird sehr schnell funktionieren. Dahinter steht auch eine Menge Arbeit des Landtagsamts. – Frau Corlazzoli, Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle.

Die Ausführungsbestimmungen wird der Ältestenrat noch diskutieren und beschließen; dort ist aber auch ein sehr guter Entwurf vorgelegt. Kolleginnen und Kollegen, ich möchte mich ganz herzlich bei allen bedanken, die bei diesen konstruktiven Diskussionen mitgewirkt und gemeinsam mit uns gerungen haben. Ich bedanke mich beim Kollegen Hold, unserem Koalitionspartner, beim Kollegen Siekmann, beim Kollegen Arnold, dem Rechtsexperten der SPD, und beim Kollegen Hagen von der FDP.

Es ist richtig und gut, dass wir diese Vorschriften, die das Kernstück – die Bayerische Verfassung außen vor gelassen – für unsere Arbeit sind, gemeinsam auf den Weg gebracht und verändert haben. Dieses Gesetz wird eine große Zustimmung erhalten. Das ist gut und richtig so. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Prof. Dr. Bausback. – Nächster Redner ist der Kollege Florian Siekmann für die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Florian Siekmann (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes ist sicherlich das Herzstück der Transparenzoffensive. Wir haben im März einen Vorschlag gemacht, dann gab es interfraktionell noch einmal Debatten und Einigungen; die Regierungsfraktionen haben dazu einen Vorschlag beigetragen. – Herr Bausback, Sie haben es gesagt. Vorneweg stelle ich fest, dass die unter den demokratischen Fraktionen gefundene Einigung ein gewaltiger Erfolg ist. So intensiv die Beratungen zu diesem Gesetz waren, so stolz bin ich persönlich auf das Ergebnis. Wir werden heute gemeinsam parlamentarisches Neuland betreten. So strenge und so präzise Regeln gibt es in keinem anderen Bundesland.

Allerdings hat es auch in keinem anderen Bundesland eine so große Notwendigkeit gegeben, etwas zu unternehmen; Sie haben es angesprochen. Der Maskenskandal ist beispiellos, die Bereicherung an einer Notlage wohl ein neuer Tiefpunkt in der langen Liste der CSU-Skandale.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Inwieweit das nur die Spitze des Eisbergs ist, werden wir im Untersuchungsausschuss sehen. Durch diesen Skandal ist aber etwas bei den Menschen kaputtgegangen, und zwar die tiefe Überzeugung der Bürger*innen, dass die politischen Entscheidungsträger*innen, die Abgeordneten, in einer Krisensituation zuallererst und immer an das Wohl der Allgemeinheit denken, dass sie sich schlicht anständig verhalten. Stattdessen mussten die Bürger*innen leider sehen, dass sich einige aus den Reihen der CSU an der Not die Tasche vollgemacht haben. Ob das nun legal oder illegal ist, entscheiden die Gerichte. Dass sie das auf Basis eines schwammigen Schmiergeldparagrafen

machen müssen, haben wir Ihren Kolleginnen und Kollegen im Bund zuzuschreiben, die dort über Jahre hinweg blockiert haben und noch in der letzten Legislaturperiode einen gemeinsamen Gesetzentwurf von GRÜNEN, FDP und LINKEN abgelehnt haben, der endlich die Wirksamkeit dieses Schmiergeldparagrafen ausgeweitet hätte. Ich verspreche Ihnen aber: Die neue Ampelkoalition wird diese Gesetzeslücke in der Legislaturperiode endlich schließen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Oberlandesgericht hat in seiner Urteilsverkündung treffend festgestellt – Zitat: "Die missbräuchliche Kommerzialisierung des Mandats widerspricht dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden deutlich." Um genau dieses allgemeine Gerechtigkeitsempfinden der Menschen draußen geht es heute eigentlich bei der Verschärfung des Abgeordnetenrechts. Dem wollen wir Rechnung tragen. Es geht um die Glaubwürdigkeit von uns Abgeordneten und um das Vertrauen in die Demokratie insgesamt. Um beides zu gewährleisten, setzt das Gesetz erstmals auf absolute Transparenz bei den Nebentätigkeiten. Alle Nebeneinkünfte müssen ab dem ersten Euro genau veröffentlicht werden; nur bei Kleinbeträgen kann man das gesammelt zum Quartalsende machen.

Mindestens genauso wichtig ist es, dass auch das Anwaltsprivileg, soweit rechtlich möglich, aufgebrochen wird. Statt ominöser Mandanten eins, zwei und drei soll endlich wenigstens die Branche genannt werden. Man darf sich ausschließlich auf gesetzliche Geheimnisse und Zeugnisverweigerungsrechte berufen. Ich bin auch froh, dass man bei den Kapitalbeteiligungen, die für die Interessen der Abgeordneten erheblich sind, mit 3 % eine angemessen niedrige Schranke festgelegt hat. Mit den Informationen, die dann öffentlich bereitstehen, sind alle Bürgerinnen und Bürger in der Lage, sich ein Bild davon zu machen, ob die Abgeordneten ihr Mandat, ihren Dienst an den Menschen in Bayern, als Hauptjob betrachten oder doch eher als Möglichkeit, nebenher noch etwas zu verdienen. Alle Bürgerinnen und Bürger haben die Chance, Interessen-

konflikte transparent zu sehen. Damit wird das gläserne Parlament ein Stück mehr Realität.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vollständig verboten wird die bezahlte Interessenvertretung, das bezahlte Lobbying durch Abgeordnete. Auch die Beteiligung an Firmen, die so etwas im Wesentlichen betreiben, wird untersagt. Das hatten wir im GRÜNEN-Entwurf auch schon gefordert. Neu ist – da gebe ich Ihnen recht –, dass Geschäfte mit dem Staat und mit Unternehmen mit wesentlicher Staatsbeteiligung ebenfalls untersagt werden. Auch die Vermittlung von Geschäften solcher Art für Dritte ist nicht mehr möglich. Ausnahmen gibt es lediglich für öffentliche Ausschreibungen und für vom Präsidium ausdrücklich genehmigte Geschäfte.

Abschließend durchsetzen konnten wir GRÜNE uns in den Verhandlungen noch mit einer verbindlichen Evaluation der Regeln. Das finde ich wichtig. Wir müssen zu dem Punkt kommen, dass wir das Abgeordnetenrecht nicht anlassbezogen ändern, sondern dass wir es in Zukunft aktiv weiterentwickeln. Wir sind den Menschen in Bayern das Versprechen schuldig, dass wir alles, was rechtlich möglich und geboten ist, unternehmen, um in Zukunft solchen Skandalen einen Riegel vorzuschieben. Genau das werden wir mit der Evaluation tun.

Bloß eines kann das Gesetz nicht: Kein Gesetz der Welt kann vorschreiben, dass Abgeordnete in ihrer politischen Tätigkeit den nötigen politischen Anstand an den Tag legen. Mangelnder politischer Anstand ist vielleicht das, was am meisten durch diese Skandale zutage getreten ist. Bloß weil etwas vielleicht gerade noch legal ist, macht es das noch lange nicht anständig. Nun debattieren wir seit einem Dreivierteljahr über ein neues Abgeordnetengesetz. Wir haben ein Lobbyregister beschlossen. Wir debattieren über ein Ministergesetz. Diese Debatten wurden die ganze Zeit im Haus geführt. Eigentlich hatte ich gehofft, dass der Aspekt des politischen Anstands dadurch wirklich bei allen Kolleginnen und Kollegen angekommen ist. Ich hatte die Hoffnung, dass wir

Sie für das Thema sensibilisiert haben. Leider scheint es doch so zu sein, dass die ganzen Debatten und Abstimmungen wirkungslos an der einen oder anderen Person vorbeigezogen sind. Blickt man in diesen Tagen nach Unterfranken in den Landkreis Würzburg, kann man sich leider wieder ein Bild davon machen. Dort investierte der Innenstaatssekretär Gerhard Eck seine Energie und die seines Ministerialbüros, um den Abriss eines Schwarzbaus zu verhindern.

(Zurufe)

Kolleginnen und Kollegen, verboten war das nicht. Einen bitteren Beigeschmack hat das Ganze aber trotzdem, wenn man sich aufgrund von privaten Beziehungen und Freundschaften dafür einsetzt, dass ein illegal errichteter Ponystall nicht abgerissen wird. Eigentlich ist das ganz einfach: Für einen Bau brauche ich eine Baugenehmigung. Diese bekomme ich nur, wenn die örtlichen Gegebenheiten und die Gemeinde das zulassen. Baue ich ohne Baugenehmigung einen Schwarzbau, muss das Ganze abgerissen werden. Das zuständige Landratsamt ordnet den Abriss an. Durchlesen können Sie sich das alles in der "Main-Post". Ich glaube, ein Staatssekretär des Innenministeriums ist gut beraten, als oberste Rechtsaufsichtsbehörde der Landratsämter in dieser Angelegenheit einfach den notwendigen Abstand zu wahren. Das ist inhaltlich nicht mit der Maskenaffäre vergleichbar. Ich will das auch gar nicht auf einen Level heben. Darum geht es mir gar nicht.

(Zurufe – Unruhe)

Aber es beweist doch, dass es mit dem politischen Anstand und dem notwendigen Kompass nicht immer so weit her ist. Der zuständige CSU-Landrat hatte dazu ausgesagt: So funktioniert Politik. – Das lässt tief blicken.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, was will ich damit sagen? – Die heute beschlossenen Regelungen sind richtig, und sie sind wichtig. Das ist keine Frage. Aber wenn das notwendige und verloren gegangene Vertrauen in die parlamentarische Demokratie wiederhergestellt werden soll, dann führt kein Weg an einer neuen und einer sauberen

Kultur des politischen Anstands vorbei. Damit gehen wir einen Schritt in die richtige Richtung. Ich freue mich, wenn dieser Gesetzentwurf in Kraft tritt.

(Anhaltender Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Siekmann. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Horst Arnold für die SPD-Fraktion.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute wird das neue Abgeordnetengesetz verabschiedet. Das ist ein guter Tag für die Demokratie, ein guter Tag für das Parlament und der Auftakt für eine Glaubwürdigkeitsoffensive! Mit diesem Abgeordnetengesetz wird die Grundlage für Verhaltensregelungen für Abgeordnete mit Wirkung nach innen, aber vor allen Dingen nach außen mit Rechtsfolgen gesetzt. Das ist allerhand; denn einige haben das über Jahrzehnte hinweg gefordert, wie beispielsweise meine Fraktion. Heute ist der Tag, an dem sich das verwirklicht.

(Beifall)

Wir rammen mit diesem Gesetz Pflöcke ein und sind gespannt, wie es laufen wird: Anzeigepflicht vom ersten Euro an und von Beteiligungen, Tätigkeitsverbote, Verbot von unmittelbaren Geschäften, Verkaufsverbote – all diese Punkte sind wirklich einzigartig. Sie müssen überprüft und natürlich auch mit Leben erfüllt werden.

Ja, wir rammen Pflöcke ein, weil Exzesse der Selbstbereicherung – ob strafbar oder nicht, aber moralisch und sittlich verwerflich –, Exzesse im Ausnutzen des Systems und vor allen Dingen ein unglaublicher Egoismus und eine Skrupellosigkeit in letzter Zeit zutage getreten sind. Mit einer vermeintlichen Leistung für das Allgemeinwohl wurden knallhart Geschäfte mit allerlei Verdunkelungshandlungen gemacht. Liebe Kolleginnen und Kollegen, zu Recht wird dieser Landtag diesbezüglich einen Untersuchungsausschuss etablieren. Das bedarf in der Tat der Aufklärung.

(Beifall)

Wir rammen Pflöcke ein, weil zukünftig Freiberufler wie Landwirte, selbstständige Handwerker, Steuerberater oder Rechtsanwälte nicht abgeschreckt werden sollen, in das Parlament einzuziehen. Es gibt ein Leben vor und nach der Abgeordnetentätigkeit. Wenn diese Berufsgruppen erwägen, nicht in den Landtag einzuziehen, ist dies auch eine Entwertung des Parlaments; denn alle Gewalt geht vom Volke aus. Das ist das Entscheidende. Das Volk muss sich im Parlament wiederfinden.

Wir rammen Pflöcke ein, weil im Gesetz steht, dass die durch die Nebentätigkeiten erzielten Einnahmen nicht nur Einkommen sind – das wird oft verwechselt –, sondern es sich um Bruttoeinnahmen handelt. Dies kann man nicht mit anderem versteuerten Einkommen gleichsetzen. Betriebsausgaben und sonstige Ausgaben werden in diesen Fällen nicht abgezogen. Es ist wichtig, nach außen hin zu signalisieren, dass die Einnahmen brutto angegeben werden.

Wir rammen Pflöcke ein, um Vertrauen zurückzugewinnen und neues zu etablieren. Es ist aber nicht damit getan, sich darauf schon auszuruhen. Wir wissen um die Findigkeit der Menschen. Das Gesetz alleine bringt uns nicht in den Himmel der Sündenfreiheit, und es gibt keinen Anlass, ab sofort an der Harfe der Rechtschaffenheit hymnisch zu zupfen.

Diese Pflöcke müssen beherzt vollzogen werden und nachhaltig mit dem Verhalten von uns allen verbunden sein. Deswegen ist es gut und wichtig, dass das Landtagsamt in Zusammenarbeit mit dem Parlament von vornherein darauf abstellt, dass diese Regelungen für jedermann und jede Frau nach innen und nach außen verständlich gemacht werden und dass sie leicht administrierbar sind, ohne dass in diesem Kontext wieder Verdachtsmomente auftauchen können, weil die eine oder andere Abrechnung möglicherweise falsch ist.

Deswegen ist es auch wichtig, dass wir gemeinsam die Evaluierung eingebaut haben. Sie wird möglicherweise dazu führen, dass die eine oder andere Methode umgestellt werden muss, weil sie in der Praxis nicht handhabbar wäre. Es ist auch gut, dass

diese Evaluierung im Bayerischen Landtag stattfindet; denn dieses Gesetz ist in der Tat das strengste Gesetz, das Abgeordnete in Bezug auf ihre Verhaltensweisen kennen.

Meine Damen und Herren, strenge Gesetze müssen aber nicht nur erlassen werden, sie müssen auch gelebt werden. Strenge Gesetz sind nur dann gut, wenn sie etwas bewirken. Das Gesetz muss tatsächlich gelebt werden, auch wenn einigen von uns dabei eine Schnappatmung abverlangt wird. Die Forderungen, die im Raume stehen, sind tatsächlich eine gesellschaftliche Forderung, die wir umsetzen müssen, damit unser Parlament auch in Zukunft glaubwürdig ist. Der Satz, "Alle Gewalt geht vom Volke aus", muss vom Volk auch in Bezug auf die Verhaltensweisen im Parlament verstanden, begriffen und akzeptiert werden.

(Beifall bei der SPD)

Von diesem Parlament muss ein Magnetismus für Demokratie, für Beteiligung und für Vielfalt ausgehen. Es darf nicht mit Ausgrenzung oder Verdachtsmomenten in Verbindung gebracht werden, die eine Streitkultur offenbaren würden, die eines Parlaments und einer Demokratie nicht würdig ist.

Deshalb ist meine Fraktion entschlossen für die Verabschiedung dieses Gesetzes. Wir werden wachsam sein und uns bemühen, den Erfordernissen gerecht zu werden. Wir freuen uns auf den Austausch.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Danke, Herr Kollege Arnold. – Der nächste Redner ist der Vorsitzende der FDP-Fraktion, Herr Kollege Martin Hagen.

Martin Hagen (FDP): Herr Präsident, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Wir haben einen überfraktionellen Gesetzentwurf vorgelegt, der wahrscheinlich das schärfste Abgeordnetengesetz aller Parlamente in Deutschland beinhaltet. Wir tragen damit auch den Skandalen Rechnung, die es in diesem Haus gegeben hat, Skandale,

die aktuell ein Untersuchungsausschuss aufarbeitet, der im nächsten Jahr wahrscheinlich noch einiges zutage fördern wird. Ein Gesetzentwurf kann niemals ein Verhalten, das sich gegen Gesetze wendet oder das Gesetze ignoriert, verhindern. Wir werden es auch in Zukunft erleben, dass Abgeordnete nicht nur gegen die guten Sitten, sondern auch gegen die Gesetze verstoßen. Anders als in der Vergangenheit ist das aber jetzt strafbewehrt. Deshalb ist es gut, dass wir diesen Gesetzentwurf beschließen.

Mit diesem Gesetzentwurf gehen wir aber auch an die Grenzen dessen, was das Parlament den Abgeordneten an Regeln auferlegen kann, ohne das Abgeordnetenmandat überzubürokratisieren und ohne das Abgeordnetenmandat insbesondere für Selbstständige und Freiberufler unattraktiv zu machen. Wir sollten uns immer bewusst sein: Ein Parlament sollte auch im Hinblick auf die Berufe die Breite der Gesellschaft vertreten. Deswegen kann das Parlament nicht die nebenberufliche Tätigkeit, wenn zum Beispiel ein Freiberufler seine Kanzlei weiterführt, so einschränken, dass hier am Ende nur noch Berufspolitiker sitzen, die von ihrem Mandat auch wirtschaftlich abhängig sind. Das sind dann keine freien Abgeordneten mehr, die sich im Zweifel auch einmal trauen, sich gegen die Meinung ihrer Fraktion zu positionieren.

Insofern ist das Gesetz ein gutes Gesetz. Es ist ein Kompromiss zwischen dem, was erforderlich ist, um das Vertrauen der Bürger nach der Maskenaffäre wiederherzustellen, und dem, was gerade noch vertretbar ist, um die Arbeit eines Parlamentariers nicht zu kompliziert zu machen und ihm die Möglichkeit einer gewerblichen Tätigkeit nicht vollends zu nehmen. Die FDP-Fraktion steht hinter diesem Entwurf und wird ihm selbstverständlich zustimmen.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Hagen. – Der nächste Redner ist Herr Abgeordneter Andreas Winhart für die AfD-Fraktion.

Andreas Winhart (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Wir behandeln heute das neue Bayerische Abgeordnetengesetz. Der eine oder andere Vorredner hat schon bemerkt, dass es einen Beigeschmack hatte, wie wir zu diesem neuen Gesetz gekommen sind. Nach der Maskenaffäre hat man sich bemüht, aber der Gesetzentwurf ist leider aus unserer Sicht noch mangelhaft, auch wenn daran ganz viele mitgewirkt haben.

Wir sehen uns jetzt gezwungen, drei Punkte zu korrigieren. Diese haben wir in Änderungsanträgen zusammengefasst. Zunächst geht es um die Ausweitung auf Personen- und Kapitalgesellschaften bei Aufträgen, Subventionen und Förderungen über 25.000 Euro. Wir sehen hier die Gefahr des Umgehungstatbestands gegeben. Wir hätten uns hier eine kniffligere Regelung gewünscht. Das Gleiche gilt übrigens für die Beteiligung. Hier hätten wir mit 1 % angefangen. Wenn jemand an einer großen Aktiengesellschaft beteiligt ist, können 3 % schon etwas zu viel sein. Wir hätten hier lieber 1 % gesehen. Die Leute sind ohnehin in der Pflicht, das entsprechend anzugeben. Der Prozentsatz ist zwar marginal, aber wir würden hier gern eine Grenze setzen. Wir hätten diese Grenze gern weiter unten gesehen.

Meine Damen und Herren, das Reden gegen Entgelt ist eine der einfachsten Möglichkeiten, sich nebenher etwas dazuzuverdienen, wenn das Abgeordnetengehalt nicht reicht. Wir würden Ihnen freundlicherweise gestatten, bei der Bildung die eine oder andere Ausnahme zu machen.

Wir wissen, wie es heute wieder laufen wird: Fünf Parteien, fünf Fraktionen, haben sich zusammengetan und etwas ausgeklüngelt. Wir haben versucht, uns in dem Rahmen, der uns möglich ist, einzubringen. Der Gesetzentwurf umfasst jedoch nicht die Breite des Landtags, das muss man immer wieder festhalten. Wir können diesem Gesetzentwurf leider nicht zustimmen, sofern nicht auch unseren Änderungsanträgen zugestimmt wird. Wie immer lassen wir uns aber hier gerne positiv überraschen.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Der nächste Redner ist Herr Vizepräsident Alexander Hold für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe vorher beim Ministergesetz von den vier Säulen unserer Transparenzoffensive gesprochen. In diesem Bild tragen allerdings nicht alle vier Säulen das gleiche Gewicht, mancher mag sagen, die gleiche Last. Die Änderung des Abgeordnetengesetzes ist so wichtig, die Regelungen sind so weitreichend, dass man insoweit ganz klar von einer tragenden Säule sprechen muss. Und dieses Gesetz trägt! Es lässt in jedem Artikel, in jedem Nebensatz spüren, dass wir es ernst meinen. Die Kernsätze lauten:

Erstens. Wir dulden keine kriminellen Machenschaften Einzelner.

Zweitens. Die Botschaft lautet: Wir alle haben nichts zu verbergen.

Drittens. Wir alle setzen uns mit unserer ganzen Kraft für das uns erteilte Mandat ein.

Meine Damen und Herren, lassen Sie es mich ganz deutlich sagen: Wenn sich ein Abgeordneter hier selbstgerecht mit dem Satz schmückt "Natürlich habe ich eine Nebentätigkeit: Abgeordneter", dann verhöhnt er damit unser aller Engagement und unseren Einsatz für den Freistaat Bayern.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Uns allen ist klar und bewusst, dass Demokratie auf nichts so angewiesen ist wie auf Glaubwürdigkeit und auf das Vertrauen in diejenigen, die Politik machen. Dieses Gesetz verhindert jeglichen Missbrauch, sorgt für Transparenz und nährt dadurch dieses Vertrauen.

Das Gesetz hat drei Stufen:

Erstens. Wir verbieten Nebentätigkeiten und schränken sie ein.

Zweitens. Wir verlangen, dass jede Nebentätigkeit angezeigt wird.

Drittens. Im Grunde müssen alle Nebentätigkeiten und alle Einkünfte daraus lückenlos veröffentlicht werden.

Im Einzelnen zu den Verboten von Nebentätigkeiten: Wir stellen klar, dass das Mandat im Mittelpunkt stehen muss. Von den Vorrednern wurde schon klar gesagt, dass wir kein reines Berufspolitikerparlament wollen. Wir wollen die Mitte der Gesellschaft im Parlament haben. Wir wollen alle Berufe, von der Krankenschwester über den Kinderarzt bis zum Handwerker und zum Landwirt abgebildet haben. Dann müssen die Menschen eben in ihrem bisherigen Leben präsent bleiben können.

Wir verbieten jede entgeltliche Lobbytätigkeit für Dritte gegenüber dem Freistaat oder gegenüber Kommunen im übertragenen Wirkungskreis. Es gibt keine Interessenvertretung im Einzelfall gegenüber obersten und mittleren Landesbehörden, keinerlei Vermittlung, Anbahnung oder Beratung bei Geschäften mit Freistaat oder Kommunen im übertragenen Wirkungskreis, keinerlei eigene Geschäfte mit dem Freistaat oder Kommunen im übertragenen Wirkungskreis! – Das sagt sich alles so leicht. Das zeigt aber gut, wie rigoros und weitgehend das Gesetz ist. Wer Mitglied des Bayerischen Landtags ist, hat keine Geschäfte mit dem Landtag zu machen oder zu vermitteln. Punktum; aus!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wir lassen Ausnahmen nur in ganz, ganz umgrenztem Umfang da zu, wo eine Interessenskollision ausscheidet: bei Ausschreibe- oder Vergabeverfahren; wo man sich dem Wettbewerb anderer stellt; bei schon vor dem Mandat bestehenden Verträgen; im sehr umgrenzten Einzelfall, wenn das Präsidium das genehmigt.

Ganz klar: keine Vorträge gegen Honorar. – Ich finde es hochinteressant, dass die AfD sagt, der Gesetzentwurf gehe ihr nicht weit genug. Was macht die AfD für Änderungsvorschläge? – Man könnte doch bitte für den einen oder anderen Vortrag doch noch Bezahlung zulassen. Meine Damen und Herren, wenn das Ihre weitergehende Lösung

ist, dann machen Sie wieder einmal klar, dass nicht mit seriöser Politik von Ihnen zu rechnen ist.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Die zweite Säule ist ganz klar: Alles wird angezeigt, alles wird offengelegt, Hosen runter! Alle Nebentätigkeiten werden angezeigt – exakt und lückenlos ab dem ersten Euro. Im Grunde muss jede Tätigkeit, müssen auch vergangene Berufstätigkeiten vor dem Landtagsmandat angezeigt werden. Auch jedes Einkommen aus diesen anzeigepflichtigen Tätigkeiten muss dem Präsidium lückenlos auf Euro und Cent genau gemeldet werden.

Wir haben da im Gesetzgebungsverfahren noch ein klein wenig nachjustiert. Denken Sie an einen Kioskbesitzer, der sicherlich nicht jede Schachtel Zigaretten und jede Zeitschrift einzeln verbuchen und einzeln melden kann. Kleinbeträge bis zu 1.000 Euro können in einer Sammelmeldung gemeldet werden. Ich glaube, das ist eine vernünftige Lösung.

Alle Einkünfte, alle Nebentätigkeiten und alle Nebeneinkünfte werden lückenlos veröffentlicht. Nur in den ganz wenigen eng umgrenzten Fällen, wo man gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten beachten muss, wo es Betriebsgeheimnisse gibt, die wir achten müssen, kann das Präsidium im Einzelfall festlegen, dass die Veröffentlichung auf andere Weise erfolgt. Nicht dass man es nicht melden muss, nicht dass es gar nicht veröffentlicht wird! – Nein, das Präsidium entscheidet im Einzelfall, ob man Einkünfte vielleicht – ich sage es jetzt mal im übertragenen Sinne – ein bisschen pixeln könnte, damit die Geheimnisse so gewahrt sind, wie es gesetzlich absolut notwendig ist.

Sanktionen: Vorgesehen ist ein Ordnungsgeld bis zu einer halben Jahresdiät. – Damit ist klar: Dieses Gesetz zeigt Zähne. Wenn man es resümiert, dann gehen wir mit diesem Gesetz wie auch schon beim Lobbyregister weiter als der Bund und weiter als andere Länder. Das Gesetz setzt damit Maßstäbe. Schauen Sie sich den Koalitionsver-

trag der Ampel an: Die werden nachbessern. Die werden sich an uns orientieren. So ist es diesmal.

Herr Kollege Siekmann, ich finde es da, ehrlich gesagt, schon sehr schade, dass Sie Ihren doch durchaus sachlichen Beitrag, den Sie ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht haben, hier durch persönliche Anschuldigungen, die nicht das Allergeringste mit diesem Gesetzentwurf zu tun haben, wirklich entwerten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Ich sage das gar nicht, weil ich irgendjemanden verteidigen will. Ich weiß gar nicht, um was es dabei ging. Ich ärgere mich deshalb darüber, weil das nämlich genau das ist, was Vertrauen kaputt macht: alle sofort in einen Topf schmeißen! – Als ob der Einsatz für einen Ponystall als Abgeordneter in einem Stimmkreis nur im Geringsten etwas mit Maskengeschäften, bei denen es um Millionen geht, zu tun haben könnte!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Ich will mich aber nicht auf die Dinge, die im Moment nicht so gut gelaufen sind, versteifen. Ich will mich stattdessen darüber freuen, dass das Gesetzgebungsverfahren insgesamt hervorragend gelaufen ist, dass sich hier alle demokratischen Fraktionen eingebracht haben, dass alle diesen Weg gemeinsam gehen. Es ist aber auch klar, dass das so sein muss. Anders würden wir diese Last, die das Gesetz für den Einzelnen am Ende doch mit sich bringt, auch nicht gut schultern können.

Wir haben uns seit Langem dafür eingesetzt, mehr Transparenz zu schaffen. Das ist mit diesem Gesetz ganz eindeutig und ganz eindrucksvoll gelungen. Daher sage ich noch mal herzlichen Dank für die gemeinsame Arbeit an diesem Gesetz.

Es ist spät. Das ist das Letzte, vielleicht zum Schluss ein Betthupferl: Der bayerische Landtagsabgeordnete wird ab dem 1. April 2022 so gläsern sein wie Schneewittchens Sarg. Das wird so sein, weil wir eben nicht geschlafen haben, sondern weil wir das Gift, das von Affären und unlauteren Machenschaften ausgeht, rechtzeitig erkannt

haben. Um bei Schneewittchen zu bleiben: Wenn wir das Spieglein an der Wand fragen würden, bekämen wir mit Sicherheit und zweifellos die Antwort, dass unser Abgeordnetengesetz das beste im ganzen Land ist.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Hold. – Nächster Redner ist Herr Kollege Reiß für die CSU-Fraktion.

Tobias Reiß (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch ich möchte noch kurz die Gelegenheit nutzen, mich ganz herzlich für das gemeinsame Arbeiten an dieser tragenden Säule unserer Transparenzoffensive zu bedanken. Sie trägt natürlich sehr stark die Handschrift der CSU-Fraktion und der FREIEN WÄHLER. Ich darf dem Kollegen Winfried Bausback, den ich durchaus als Vater dieses Entwurfes bezeichnen darf, sehr herzlich danken. Er hat diesen Entwurf mit seiner Erfahrung und mit dem Anspruch auf vollste Redlichkeit und Sachlichkeit gemeinsam mit uns allen erarbeitet, um hier eine Brandmauer zwischen Mandat und Nebentätigkeit aufzuziehen, die es an dieser Stelle leider braucht.

Kollege Siekmann, auch wenn sich Kollege Gerhard Eck noch in einer persönlichen Erklärung selbst zu Wort melden wird: Ich möchte die Gelegenheit aber auch dazu nutzen, Sie dazu aufzufordern, es bei dieser Gelegenheit zu unterlassen, Kollegen zu diffamieren, die sich vor Ort für Anliegen einsetzen und sich informieren lassen. Gerade Gerhard Eck – wir wissen das alle – ist ein Anwalt der Interessen von Bürgerinnen und Bürgern und möchte den Anliegen in seiner Heimat genauso gerecht werden wie wir alle. Es ist unterirdisch, das hier an dieser Stelle als Beispiel für Tätigkeiten, die wir nicht wollen und die wir verbieten wollen, zu nennen. Das darf ich an dieser Stelle ganz eindeutig und klar zurückweisen.

(Beifall bei der CSU)

Wir sind hier – Gerhard Eck ist ein famoser Vertreter dieser Zunft – Gemeinwohlbeauftragte. Wir wollen uns einsetzen. Diese Aufgabe ist hoch anspruchsvoll. Diese kann uns als Parlament aber auch keiner nehmen. Wir müssen uns auf unser Mandat konzentrieren, wenn wir dieser Aufgabe gerecht werden wollen.

Wir wollen aber auch – das ist schon mehrfach angeklungen – ein selbstbewusstes oberstes Verfassungsorgan sein und bleiben. Dafür braucht es Unabhängigkeit. Dafür braucht es Kolleginnen und Kollegen, die nicht vom Kreißsaal über den Hörsaal in den Plenarsaal einziehen,

(Beifall bei der CSU)

sondern Menschen, die Erfahrungen mitbringen. Die Parlamentarischen Geschäftsführer werden ja gerne als Maschinisten der Demokratie bezeichnet. Das ist nur möglich, weil das hier der Maschinenraum ist. Hier braucht es Praktiker. Dort braucht es Menschen, die mit ihrer Erfahrung die Demokratie am Laufen halten, und zwar gerade in dieser Zeit, in der die Demokratie vor schweren Herausforderungen steht und größten Angriffen ausgesetzt ist. Wir müssen uns verstehen als Streetworker der Demokratie und nicht als Strippenzieher von Einzelinteressen.

(Beifall bei der CSU)

Das alles billige ich uns allen hier zu und außerdem, dass wir unterwegs sind für das Gemeinwohl, für die Bürgerinnen und Bürger in Bayern, und dass wir unser Mandat und unsere Unabhängigkeit ernst nehmen. Deshalb braucht es diese Regelungen.

Es ist auch schon mehrfach betont worden: Es geht immer um uns, um unsere Haltung und die Frage, wie wir unsere Mandate leben, wie wir diese Unabhängigkeit sehen und wie wir mit dieser Aufgabe selbstbewusst so umgehen, dass wir das Vertrauen, das die Menschen in die Demokratie, in das Parlament und in den Bayerischen Landtag haben, auch rechtfertigen.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu diesem wuchtigen Aufschlag und zu diesem Trendsetter des Abgeordnetenrechts und danke allen, die daran mitgewirkt haben.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Reiß. – Zu einer persönlichen Erklärung nach § 112 zur Aussprache hat sich Herr Staatssekretär Gerhard Eck zu Wort gemeldet. Da er nicht für die Staatsregierung spricht, sondern in eigener Sache, beträgt seine Redezeit 5 Minuten. Der Redner darf Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn geführt wurden, aber nicht zur Sache selbst sprechen, das heißt nicht zum Abgeordnetengesetz und nicht zum Debattengegenstand, aber natürlich zu den Sachverhalten, die er möglicherweise zurückweisen möchte. Zur Gegenrede kann Mitgliedern des Landtags das Wort bis zu 5 Minuten erteilt werden. Herr Eck, Sie haben das Wort.

Gerhard Eck (CSU): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich bin erschüttert über das intellektuelle Niveau, das wir hier in diesem Haus erreicht haben. Aus der Zeitung – oder weiß der Herr woher – Informationen zu nehmen und hier im Parlament mit diesem Schmutz und diesen Unwahrheiten auf Kolleginnen und Kollegen zu werfen, ist schier unverständlich. Ich will den Kolleginnen und Kollegen die Situation mit wenigen Sätzen erklären, weil sie schlicht und ergreifend falsch dargestellt worden ist.

Ich sitze im Büro und bekomme einen Anruf von einer Petentin, weil sie eine Abbruchanweisung vom Landratsamt und von der Gemeinde erhalten hat. Sie fragt, ob denn ich etwas dagegen tun kann. – Ich habe ihr sofort spontan gesagt: Das kann ich vom Schreibtisch aus sicherlich nicht beurteilen. Da müssen wir die betreffenden Persönlichkeiten fragen, sprich Landrat und Bürgermeister.

Daraufhin habe ich im Landratsamt einen Termin vereinbart. Der Bürgermeister kommt dazu. Die Petentin kommt dazu. Ich selber wollte kommen, bin aber wegen einer Terminvertretung gar nicht vor Ort, sondern telefonisch zugeschaltet gewesen. Jetzt wird

die Situation erörtert. Eine Frau, die Petentin, hat eine Ponyhaltung betrieben, die ihr untersagt worden ist. Die Petentin erklärt, weshalb sie das letztendlich so macht. Sie macht deutlich: Der Kindergarten und – ich weiß nicht, wie viele – ehrenamtliche Gruppierungen kommen vorbei und streicheln diese Ponys. Die Petentin macht das als Herzensanliegen.

Meine Antwort darauf: Herr Bürgermeister, vielleicht können Sie das aufgrund dieser Aussage einfach noch einmal im Gemeinderat behandeln. Aber, Herr Bürgermeister, nehmen Sie bitte Ihren gesamten Gemeinderat mit in die Diskussion hinein. – Daraufhin der Landrat: Na ja, wir können das Gespräch und die Behandlung im Gemeinderat auch noch abwarten. Dann telefonieren wir uns zusammen.

Das war der ganze Ablauf. Daraufhin erfolgt eine Berichterstattung, die vollkommen unverständlich ist. Daraus wird gemacht, dass ich die Petentin von Reitturnieren kenne. Ich habe diese Petentin bis zum heutigen Tag nicht gesehen. Ich weiß nicht, ob sie klein oder groß, blond oder braunhaarig ist. Ich habe sie noch nicht gesehen. Unbegreiflicherweise wird meine Tochter in diese Situation mit hineingezogen: Unsere Töchter wären befreundet. – Meine Tochter ist 24 Jahre alt und reitet Klasse M. Für diejenigen, die das nicht beurteilen können: Das ist fast wie die Zweite Bundesliga. Die Tochter der Petentin ist 13 Jahre alt und reitet Shetty-Ponys. Wo bitte schön können sich diese beiden Persönlichkeiten denn treffen? Wie sind sie befreundet? – Sie sind nicht befreundet, und ich kenne die Petentin nicht. Wieso das in der Zeitung steht, weiß ich nicht. Hier ist auch nicht der Ort, um das auszudiskutieren.

Was hier angesprochen worden ist und das in den Zusammenhang mit diesem Tagesordnungspunkt zu bringen, ist für mich unerklärlich. Ich bitte das wirklich auch zukünftig zu berücksichtigen. In diesem Sinne: Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Lang anhaltender Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Staatssekretär. – Wird das Wort zur Gegenrede gewünscht? – Das ist offensichtlich nicht der Fall. Dann ist auch diese Aussprache geschlossen.

(Widerspruch)

– Wie bitte? Gibt es ein Problem? – Also die Aussprache ist geschlossen.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der CSU-Fraktion, der Fraktion FREIE WÄHLER, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion auf der Drucksache 18/17218, der Änderungsantrag der CSU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion FREIE WÄHLER, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion auf der Drucksache 18/19158, die drei Änderungsanträge der AfD-Fraktion auf den Drucksachen 18/17905 mit 18/17907 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf der Drucksache 18/19357.

Vorab ist über die vom federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge der AfD-Fraktion auf den Drucksachen 18/17905 mit 18/17907 abzustimmen. Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über alle drei Änderungsanträge gemeinsam in einfacher Form abgestimmt werden soll. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Voten des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Herr Sauter? – Sie waren dafür. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Das heißt: Diese Änderungsanträge sind abgelehnt.

Wir kommen nur zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/17218. Der federführende und zugleich endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden. Darüber hinaus empfiehlt er folgende Änderungen: In § 1 Nummer 18 wird in Artikel 62 in der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 1 und 2 jeweils als Datum des Inkrafttretens der "1. April 2022" eingefügt. In § 4 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der "1. April 2022" eingefügt. Im Einzelnen verweise ich dazu auf die Drucksache 18/19357.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen bis auf die AfD. Gegenstimmen! – Gegenstimmen der AfD und des Abgeordneten Sauter (fraktionslos). Enthaltungen! – Bei Enthaltung des Abgeordneten Plenk (fraktionslos). Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU sowie die FDP. Gegenstimmen! – Das sind die AfD-Fraktion sowie der Abgeordnete Sauter (fraktionslos). Enthaltungen? – Bei Enthaltung des Abgeordneten Plenk (fraktionslos). Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag der CSU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion FREIE WÄHLER, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion auf der Drucksache 18/19158 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Wir sind damit am Ende unserer Tagesordnung angelangt. Das morgige Plenum beginnt um 9 Uhr. Ich wünsche Ihnen einen schönen Feierabend.

(Schluss: 19:59 Uhr)

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2021

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier